

Windräder lebensgefährlich. Das Gebiet ist bei dieser Wetterlage für Freizeitaktivitäten und Erholung nicht nutzbar
http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe_artikel.-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf-_arid,1089432.html

21. Stiftung von Unfriede im Dorf

Die die Ausweisung von Windvorranggebiete im Flächennutzungsplan erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die den Bau der Windräder, aufgrund gesundheitlicher Bedenken ablehnen, herrscht Unfriede. Das Leben, im dörfliche Zusammenhalt, wird gestört. Windräder dieser Höhe gehören nicht mitten ins Dorf.

22. Auswirkungen auf das Jagdrevier

Die Auswirkungen auf das Jagdrevier wurden nur unzureichend berücksichtigt. Eine uneingeschränkte Jagt ist im Windvorranggebiet nicht mehr möglich. Die Jagd auf Flugwild ist in der Nähe der Windkraftanlagen nicht mehr zulässig. Außerdem kann sich der Pachtzins der Jagdreviere vermindern. <http://www.halali-magazin.de/jagd/54-windraeder>

23. Gefahren durch Blitzschlag und Überspannung

Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Der durch den Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führt zu Defekte an der elektrischen Hausinstallationsanlage und den elektrischen Geräten. Für diese Schäden müssten die Windparkbetreiber haften, aber ein Beweis über den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden die Versicherungen eine Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihre Schäden hängen bleiben.

24. Grundstücks- Preistreiber Windkraftanlage

Durch die benötigten Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen steigen die Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Pachten drastisch. Dadurch wird Agrarfläche für landwirtschaftliche Betriebe unerschwinglich. <http://www.shz.de/schleswigholstein/politik/windkraft-als-preistreiber-fuer-agrarland-id8301716.html>

notwendigen Ausgleichsflächen weitestgehend nicht vermindert, da der Großteil dieser Flächen der Landwirtschaft, wenn auch als extensive Nutzungsform, auch weiterhin zur Verfügung stehen. Durch die extensive Nutzung werden darüber hinaus insbesondere auch durch geringere Nährstoffeinträge in den Boden positive Effekte auf die Umwelt erzielt.

- 19.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158), sondern der Regionalplanung.
- 20.) Eisabwurf: Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Es sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) zu installieren, durch die Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung siehe auch Kap. 4.8 der Begründung.
- 21.) Die geplanten WEA halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit ausgeschlossen werden. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist

25. Beeinträchtigung beim Aufenthalt zur Erholung

Das ungestörte Wandern und Fahrradfahren wird durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen, der Lärmbelästigung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der absoluten Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung die rein auf maximale und rücksichtslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich.

26. Nicht nachgewiesene Wirtschaftlichkeit des Windpark

Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen im Vorranggebiet Wittfeld und im Ahrenfeld ist nicht nachgewiesen. Das Windaufkommen ist nach Angaben der Windpark GmbH eher schlecht. Deshalb sind nur Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern rentabel. Wenn mit den Windrädern keine Gewinne erwirtschaftet werden, werden auch kleine Gewerbesteuern gezahlt. Durch die Vorleistungen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen entsteht der Stadt Bramsche und damit den Bürgern der Stadt Bramsche ein finanzieller Schaden. Von den Windparks „Thiener Feld“ und „Vintee“ wurden bislang, nach 7 Betriebsjahren, noch keine Gewerbesteuern eingekommen.

27. Rücklagenbildung zum Rückbau und bei Konkurs

Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan nicht geregelt. Wer zahlt den Rückbau wenn die Betreibergesellschaft in Konkurs geht? Wird eine Versicherung von der Betreibergesellschaft zur Absicherung des Rückbaues gefordert? Ist die Höhe der Rückbauabsicherung durch eine Bankbürgschaft ausreichend? Sind die Rücklagen für den Rückbau nicht ausreichend, müssen die Grundstückseigentümer die Kosten übernehmen. Kann oder will der Grundstückseigentümer den Rückbau nicht finanzieren, bleiben die Ruinen stehen.

28. Nachteile bei der Erteilung von Baugenehmigungen

Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Verändert Mindestabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

29. Untersuchungen über die Tragfähigkeit des Untergrundes

Eine Untersuchung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche auf Tragfähigkeit wurde nicht durchgeführt. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet ohne weiteres möglich oder müssen zusätzliche Standsicherheitsgutachten gefordert und erstellt werden. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet überhaupt möglich?

30. Imageschäden für die Stadt und für den Tourismus

die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

- 22.) Der Hinweis wird zur Kenntnis gekommen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf Jagdreviere bekannt.
- 23.) Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 24.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.
- 25.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das RROP für den Landkreis Osnabrück weite Bereiche der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung gleichzeitig als Vorsorgegebiete für Erholung darstellt. Der Landkreis hat damit bereits auf der Ebene der Regionalplanung entschieden, dass die Windenergienutzung einem Vorsorgegebiet Erholung nicht zwingend entgegensteht. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 steht auch weiter für die Naherholung zur Verfügung. Erholungsnutzung ist auch nach Errichtung der WEA weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau

Infolge von Windkraftanlagen sind in vielen Geschäftsbereichen, Handel, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, etc. Imageschäden und Geschäftseinbußen zu befürchten. Es wird kaum noch Urlaubsgäste in Bramsche und der Umgebung geben. Die Vorranggebiete für Windenergie sind für den Tourismus, Erholung und Urlaub nicht mehr nutzbar.

31.Brandgefahr und Funkenflug

Von den Windenergieanlagen geht eine nicht unerhebliche Gefahr durch Brand aus. Im Flächennutzungsplan werden keine Angaben gemacht, wie und von wem ein Feuer in der Kabine gelöscht werden soll. Ein nicht gelöschter Brand in 140 Metern Höhe und in einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung birgt erhebliche Gefahren für die umliegenden Wohnhäuser. Wenn ein Feuer in dieser Höhe nicht gelöscht werden kann, ist bei trockenem Wetter ein Übergreifen des Feuers auf die umliegende Wälder durch den Funkenflug zu erwarten. Vor dem Bau von Windkraftanlagen muss ein schlüssiges Löschkonzept erarbeitet werden. Werden umliegende Wohnhäuser durch Unfälle an der Windkraftanlage geschädigt, muss die Haftung der Betreibergesellschaft sichergestellt sein. Eine Schadensregulierung muss zeitnah und unbürokratisch sichergestellt sein. Die Zahl der Unfälle an WEA in Niedersachsen ist zwar nicht gravierend, aber die Auswirkungen können bei einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung erheblich sein. <http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/antwort-auf-diemuendliche-anfrage-wie-unfallgefaehrdet-sind-windkraftanlagen-in-niedersachsen-121447.html>

die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnahe Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 26.) Wirtschaftlichkeit: In der Untersuchung der DEUTSCHE WIND GUARD (April 2012) „Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird ausgeführt, dass im Binnenland, wo sehr windstarke Standorte kaum auftreten, über große Nabenhöhen und Rotordurchmesser die Nutzbarkeit der Standorte so verbessert werden kann, dass Windenergieprojekte dort umsetzbar sind. Die große Auswirkung dieser technischen Parameter sollten durch Gemeinden bei ihrer Planung stets beachtet werden.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten und insbesondere für die Binnenlandstandorte entwickelten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen. Es ist allgemein bekannt, dass höhere Türme speziell für Binnenlandstandorte einen wesentlichen Einfluss an dem Energieertrag haben und somit maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der WEA und somit zur Energiewende beitragen. Nach Aussage der INEG waren alle in den Wirtschaftlichkeitsprognosen für Kalkriese betrachteten Anlagentypen mit deutlich niedrigen Türmen und geringeren Rotordurchmessern auf Grund

der wesentlich geringeren Energieerträge nicht wirtschaftlich und hätten nicht realisiert werden können. Bei der Festlegung der Vergütungssätze des EEG 2014 an Binnenlandstandorten hat der Gesetzgeber den Stand der Technik und die Entwicklung der hohen und großen Binnenland-WEA berücksichtigt. An Binnenlandstandorten wie Kalkriese, können lt. Aussage der INEG bei der Vergütungsstruktur des EEG 2014 nur die hohen und großen Anlagentypen wirtschaftlich errichtet werden

Die z.Zt. modernsten und für Binnenlandstandorte entwickelten WEA der Hersteller Vestas (V 126 mit 126m Rotordurchmesser = 3,3 MW) und Enercon (E-126 mit 126m Rotordurchmesser = 7,5 MW) haben eine Gesamthöhe über 200 m, jedoch unter 210 m. Die angesprochene WEA des Typs E-101 hat lediglich eine Leistung von 3 MW. Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Es sei auf die Stellungnahme des LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 8) verwiesen, welche der Stadt Bramsche empfiehlt auf eine Höhenbegrenzung der WEA komplett zu verzichten.

27.) Die Sicherung des Rückbaus der Anlagen erfolgt über eine Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bramsche geschlossen wurde. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll durch Vereinbarung eines Ansparplanes mit einem deutschen Kreditinstitut oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines deutschen Kreditinstitutes sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der WEA vollständig abdecken. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

28.) Die Erteilung von Baugenehmigungen unterliegt dem

Landkreis Osnabrück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.

- 29.) Die thematisierten Belange sind nicht Bestandteil des verbindlichen Bauleitplanverfahrens. Ein Baugrundgutachten muss im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.
- 30.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.
- 31.) Brand: siehe hierzu Begründung Kap. 4.7. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Den Bedenken wird nicht gefolgt
-

V Lfd.Nr. 5

Privatperson 5

am 08.01.15

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 Einspruch bzw. Widerspruch ein. Da die ausgewiesenen Flächen zu meinen direkten ortsnahen Erholungsgebieten zählen, bin ich von der Nutzungsänderung betroffen. Meine Einspruch begründe ich wie folgt:

- 1.) ➤ Nach Veröffentlichung der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, das vom Bundesumweltministerium beauftragt wurde, ist es zur Zeit unverantwortlich, neue Windenergieanlagen zu bauen. Es gibt zur Zeit keine geeigneten Richtlinien zur Beurteilung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Aus diesem Grund ist ein Abstand zur Wohnbebauung von 500 Metern völlig unzureichend. Ein größerer Abstand wird auch in dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 gefordert.
- 2.) ➤ Das RROP geht von einem Referenzwindrad mit einer Höhe von 149 Metern aus. Der im RROP festgelegte Mindestabstand von 500 Metern, umgerechnet auf eine Windradhöhe von 210 Metern, ergibt bereits einen Mindestabstand von 705 Metern. Dieser Abstand genügt jedoch nicht, um Gesundheitsgefahren durch Infraschall zu verhindern.
- 3.) ➤ Zwischen den ausgewiesenen Windparks muss, gemäß den Vorgaben der Niedersächsischen Landesregierung, ein Abstand von 5 km., eingehalten werden. Der Abstand zwischen dem Windpark Kalkrise und einem geplanten Windpark in Vörden muss ebenfalls, in Absprache mit der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden, 5 Kilometer betragen.
- 4.) ➤ Das Schallgutachten ist unvollständig und teilweise falsch. Industrieanlagen, die Hauptwindrichtung, Reflexionen durch Nachbargebäude und die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- 5.) ➤ Für das FFH „Gehölze bei Epe“ wurde kein Umwelt - Verträglichkeitsgutachten beauftragt.
- 6.) ➤ Im Radius von 4000 Metern um Malgarten- Ost sind 36 Windräder, (einschließlich Vörden und Rieste) mit einer Höhe von 210 Metern geplant. Da die Stadt Bramsche schon jetzt mit Windkraftanlagen stark belastet ist, muss die Anzahl der möglichen neuen Windräder im Flächennutzungsplan auf insgesamt 10 Anlagen begrenzt werden.
- 7.) ➤ Die maximale Windradhöhe wurde auf 210 Meter festgelegt. Da die bedrängende Wirkung im dicht besiedeltem Gebiet hierdurch zu groß wird, muss die Höhe auf 150 Meter begrenzt werden.
- 8.) ➤ Der Einbau einer radargesteuerten Hindernisbefeuerung muss im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan festgeschrieben werden.
- 9.) ➤ Der Abstand zu Straßen und Wegen muss, wegen den Gefahren durch Eiswurf, dem 1,5fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe betragen. Dieser Abstand ist in der gültigen Rechtsprechung vorgesehen,.
- 10.) ➤ Der Abstand zu Waldgebieten muss mindestens 200 Meter, wie nach gültigem Recht gefordert, betragen.
- 11.) ➤ Bei den Planungen wurde die Sicherheit der Menschen größtenteils ignoriert. Die Gefahren durch Feuer, Funkenflug, Blitzschlag, Überspannung und die bedrängende Wirkung der Windparks durch Umzingelung blieben vollständig unberücksichtigt.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) Abstände von WEA zur Wohnnutzung sind nicht Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158), solange die Richt- und Orientierungswerte zu Schall und Schattenwurf von den geplanten WEA eingehalten werden. Infraschall: Das Thema Infraschall wird im Begründungstext (Kap. 4.5) ausführlich behandelt. Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Die Machbarkeitsstudie stellt keine vom Gesetzgeber vorgegebene rechtliche Bestimmung, Verordnung oder Richtlinie dar. Sie macht als Ergebnis abschließend lediglich Vorschläge insbesondere die rechtlichen Bestimmungen bzw. Regelwerke zum Immissionsschutz zu überarbeiten und zu erweitern.

Die Ärztekammer Niedersachsen hat kein Arbeitspapier "Gesundheitsrisiken und Energiewende" herausgegeben. Vielmehr handelt es sich hier um ein Positionspapier der "Ärzte für Immissionsschutz" (Aefis), welches diese mit

Datum vom 24.09.2014 an die Ärztekammer Niedersachsen (Präsidentin Dr. med. Martina Wenker, Mitglieder des Arbeitskreises Gesundheit u. Umwelt, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Geschäftsführung u. Abgeordnete) gerichtet haben. Da aus Sicht der Verfasser bisher keine profunden Kenntnisse immissionsbedingter Gesundheitsschäden vorliegen, setzen sich die Verfasser für weitere Forschung auf diesem Gebiet vor dem weiteren Ausbau der Windenergie ein. Wissenschaftlich belegte Ergebnisse werden mit dem Positionspapier nicht vorgelegt.

Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“ Den Bedenken wird nicht gefolgt

- 2.) Die angewandten Abstände, die zur Standortabgrenzung im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RROP 2013 angewendet wurden, sind nicht Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raum-ordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.
 - 3.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158), sondern die Regionalplanung.
-

- 4.) Schallgutachten: Das Schallgutachten wurde von einem Fachbüro erstellt. Dabei wurden die vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen zu Grunde gelegt. Im Übrigen liegt die nächstgelegene WEA im Windpark Kalkriese über 3 km vom Wohnort der Einwenderin entfernt, so dass dieser bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 158 nicht als Immissionspunkt für das Schall- und Schattenwurfgutachten zu berücksichtigen war. Auf Grund der Entfernung ist davon auszugehen, dass der aus dem Windpark Kalkriese emittierte Schall und Schattenwurf die vom Gesetzgeber anerkannten Richt- und Orientierungswerte am Wohnort der Einwenderin nicht überschreitet. Die pauschale, nicht belegte Aussage, dass das Gutachten falsch sei, kann nicht kommentiert werden. Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden „schallausbreitungsgünstige Witterungsbedingungen“ zu Grunde gelegt. Sollten die „landwirtschaftlichen Großbetriebe“ konkret benannt werden, wird überprüft, inwieweit diese als schalltechnische Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Die Bereiche „Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee“ liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches des „Windparks Kalkriese 1“. Der Bereich Sandknäppen ist mit insgesamt drei Immissionspunkten berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass der zulässige Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung bereits deutlich (> 5 dB) unterschritten wird. Derzeit nicht belegte, mögliche Schallreflexionen, können somit zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte führen. Weiterhin sind bei der bisherigen Untersuchung auch die Schallabschirmenden Wirkungen der einzelnen Gebäude nicht berücksichtigt. Im Abschnitt 11 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wird ebenfalls ausgeführt, dass die geplanten WEA in den Flächen „Ahrensfeld“

und „Wittefeld“ mitberücksichtigt sind (entsprechend dem zur Gutachtenerstellung bekannten Planungsstand).

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden Bedingungen, die bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftreten, zu Grunde gelegt.

Eine möglicherweise vorhandene reflektierende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelerhöhung führen. Eine möglicherweise vorhandene schallabschirmende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelminderung führen. Die Behauptung, dass bei der Berücksichtigung beider Effekte es automatisch zu höheren Schallpegeln kommt ist unzulässig. Die Vorgehensweise im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wurde bereits vielfach praktiziert und anerkannt.

- 5.) Die Ausführungen betreffen den B-Plan Nr. 156 und nicht den B-Plan Nr. 158. Der Landkreis Osnabrück führt in seiner Stellungnahme (siehe IV lfd. Nr. 8) zum B-Plan Nr. 158 aus, dass negative Auswirkungen der Festsetzungen des B-Plans Nr. 158 auf NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können.
 - 6.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158). Auf die Abwägungsunterlage zur 30. FNP-Änderung wird verwiesen.
 - 7.) Im Begründungstext (siehe Kap. 9.1.1) setzt sich die Stadt Bramsche mit der „optisch bedrängenden Wirkung“ der geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 auseinander. Eine „optisch bedrängende Wirkung“ auf die Wohnhäuser im Radius von 630 m um die geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 kann nicht ausgegangen werden. Der Wohnort der Einwanderin
-

liegt über 3 km vom nächstgelegenen WEA im Windpark Kalkriese entfernt.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teil der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten für die Binnenlandstandorte entwickelten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen.

Die z.Zt. modernsten für Binnenlandstandorte entwickelten WEA der Hersteller Vestas (V 126 mit 126m Rotordurchmesser = 3,3 MW) und Enercon (E-126 mit 126m Rotordurchmesser = 7,5 MW) haben eine Gesamthöhe über 200 m, jedoch unter 210 m. Die angesprochene WEA des Typs E-101 hat lediglich eine Leistung von 3 MW. Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten für Binnelandstandorte WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Es sei auf die Stellungnahme des LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 8) verwiesen, welche der Stadt Bramsche empfiehlt auf eine Höhenbegrenzung der WEA komplett zu verzichten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 8.) Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerng ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der

Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. Festlegungen zur Kennzeichnung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid durch den LK Osnabrück.

Hier kommt immer der neueste Stand der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zum Tragen. Sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung nach geltender Verfahrensvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerng zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen wird.

- 9.) Lt. Richtlinie „Windenergieanlagen- Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ gelten bezüglich Eisabwurf Abstände $> 1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend. Diese können jedoch unterschritten werden: Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder es sind technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) zu installieren, durch die Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Siehe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch Kap. 4.8 der Begründung.
- 10.) Abstand zu Wald: Die Flächenabgrenzung (Sonderbaufläche Wind) an sich ist nicht Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung. Hier wird auf das Verfahren zur 30. FNP-Änderung verwiesen. Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des

RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Zum Abstand der geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 sei ausgeführt, dass die festgesetzten WEA-Standorte mind. 80 m zu den Waldflächen im Geltungsbereich einhalten und damit dem o.g. Kriterium des Fall- und Fällbereichs Genüge tun.

- 11.) Brand: siehe hierzu Begründung Kap. 4.7. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Blitzschlag: Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss ebenso ein Standsicherheits- bzw. Turbulenzgutachten vorgelegt werden. Ohne diese Gutachten erhält eine WEA keine Genehmigung. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V Lfd.Nr. 6

Privatperson 6

am 08.01.15

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 Einspruch bzw. Widerspruch ein. Da die ausgewiesenen Flächen zu meinen direkten ortsnahen Erholungsgebieten zählen, bin ich von der Nutzungsänderung betroffen. Meine Forderungen sind:

- 1.) > Die ausgewiesenen Windparks müssen, gemäß der Empfehlung der Niedersächsischen Landesregierung, einen Abstand von 5 Kilometer untereinander einhalten. Der Abstand zwischen dem Windpark Kalkriese und einem geplanten Windpark in Vörden muss ebenfalls, in Absprache mit der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden, 5 Kilometer betragen.
- 2.) > Der Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich darf, wie auch im Landkreis Emsland, einen Abstand von 800 Metern nicht unterschreiten.
- 3.) > Da die Stadt Bramsche schon jetzt mit Windkraftanlagen stark belastet ist, muss die Gesamtanzahl der möglichen neuen Windräder in der Flächennutzungsplanänderung auf insgesamt 10 Anlagen begrenzt werden.
- 4.) > Die Windradhöhen müssen auf 150 Meter begrenzt werden.
- 5.) > Der Einbau einer radargesteuerten Hindernisbefeuerng muss im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan festgeschrieben werden.
- 6.) > Wegen den Gefahren durch Eiswurf muss der Abstand zu Straßen und Wegen, wie in der gültigen Rechtsprechung vorgesehen, dem 1,5fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe betragen.
- 7.) > Der Abstand zu Waldgebieten muss 200 Meter betragen.
- 8.) > Das unvollständige und teilweise falsche Schallgutachten muss nachgebessert werden. Industrieanlagen, die Hauptwindrichtung, Reflexionen durch Nachbargebäude und die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen muss bei der Berechnung berücksichtigt werden.
- 9.) > Für das FFH „Gehölze bei Epe“ muss ein Umwelt - Verträglichkeitsgutachten beauftragt werden.
- 10.) > Durch die geplanten Sonderbauflächen für Windenergie geht der Tourismus, und damit die Einnahmen, in Bramsche zurück. Der Verlust der ortsnahen Erholungsgebiete wird die Attraktivität der Stadt stark vermindern. Dies gilt im Besonderen für die Gartenstadt. Außerdem führt die Änderung des Flächennutzungsplanes zu Streit und Unfriede in den Ortsteilen und der Stadt.
- 11.) > Die Sicherheit der Menschen wurde bei den Planungen größtenteils ignoriert. Die Gefahren durch Feuer, Funkenflug, Blitzschlag und die bedrängende Wirkung der Windparks durch Umzingelung blieben vollständig unberücksichtigt.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158) sondern die Regionalplanung.
- 2) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158) sondern die Regionalplanung.
- 3) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158) sondern der vorbereitenden Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsunterlage zur 30. FNP-Änderung verwiesen.
- 4.) Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten für die Binnenlandstandorte entwickelten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen.

Die z.Zt. für Binnenlandstandorte modernsten WEA der Hersteller Vestas (V 126 mit 126m Rotordurchmesser = 3,3 MW) und Enercon (E-126 mit 126m Rotordurchmesser = 7,5 MW) haben eine Gesamthöhe über 200 m, jedoch unter 210 m. Die angesprochene WEA des Typs E-101 hat lediglich eine Leistung von 3 MW. Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Es sei auf die Stellungnahme des LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 8)

verwiesen, welche der Stadt Bramsche empfiehlt auf eine Höhenbegrenzung der WEA komplett zu verzichten.

5.) Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerng ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. Festlegungen zur Kennzeichnung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid durch den LK Osnabrück.

Hier kommt immer der neueste Stand der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zum Tragen. Sollte während des Verfahrens zur BlmSchG-Genehmigung nach geltender Verfahrensvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerng zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BlmSchG-Genehmigung aufgenommen wird.

6.) Lt. Richtlinie „Windenergieanlagen- Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ gelten bezüglich Eisabwurf Abstände $> 1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend. Diese können jedoch unterschritten werden: Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Es sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) zu installieren, durch die Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Siehe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch Kap. 4.8 der Begründung.

7.) Abstand zu Wald: Die Flächenabgrenzung (Sonderbaufläche Wind) an sich ist nicht Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung. Hier wird auf das Verfahren zur 30. FNP-Änderung verwiesen. Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Zum Abstand der geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 sei ausgeführt, dass die festgesetzten WEA-Standorte mind. 80 m zu den Waldflächen im Geltungsbereich einhalten und damit dem o.g. Kriterium des Fall- und Fällbereichs Genüge tun.

8.) Schallgutachten: Das Schallgutachten wurde von einem Fachbüro erstellt. Dabei wurden die vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen zu Grunde gelegt. Die pauschale, nicht belegte Aussage, dass das Gutachten falsch sei, kann nicht kommentiert werden. Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden „schallausbreitungsgünstige Witterungsbedingungen“ zu Grunde gelegt. Sollten die „landwirtschaftlichen Großbetriebe“ konkret benannt werden, wird überprüft, inwieweit diese als schalltechnische Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Die Bereiche „Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee“ liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches des „Windparks Kalkriese 1“. Der Bereich Sandknäppen ist mit insgesamt drei Immissionspunkten

berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass der zulässige Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung bereits deutlich (> 5 dB) unterschritten wird. Derzeit nicht belegte, mögliche Schallreflexionen, können somit zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte führen. Weiterhin sind bei der bisherigen Untersuchung auch die Schallabschirmenden Wirkungen der einzelnen Gebäude nicht berücksichtigt. Im Abschnitt 11 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wird ebenfalls ausgeführt, dass die geplanten WEA in den Flächen „Ahrensfeld“ und „Wittfeld“ mitberücksichtigt sind (entsprechend dem zur Gutachtenerstellung bekannten Planungsstand).

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden Bedingungen, die bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftreten, zu Grunde gelegt.

Eine möglicherweise vorhandene reflektierende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelerhöhung führen. Eine möglicherweise vorhandene schallabschirmende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelminderung führen. Die Behauptung, dass bei der Berücksichtigung beider Effekte es automatisch zu höheren Schallpegeln kommt ist unzulässig. Die Vorgehensweise im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wurde bereits vielfach praktiziert und anerkannt.

9.)Die Ausführungen betreffen den B-Plan Nr. 156 und nicht den B-Plan Nr. 158. Der Landkreis Osnabrück führt in seiner Stellungnahme (siehe IV lfd. Nr. 8) zum B-Plan Nr. 158 aus, dass negative Auswirkungen der Festsetzungen des B-Plans Nr. 158 auf NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können.

10.) Die Ausführungen betreffen größtenteils die Inhalte der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung (30. FNP-Änderung) und nicht die Inhalte des B-Plans Nr. 158. Es sei jedoch ausgeführt, dass im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt wurden. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das RROP für den Landkreis Osnabrück weite Bereiche der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung gleichzeitig als Vorsorgegebiete für Erholung darstellt. Der Landkreis hat damit bereits auf der Ebene der Regionalplanung entschieden, dass die Windenergienutzung einem Vorsorgegebiet Erholung nicht zwingend entgegensteht. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 steht auch weiter für die Naherholung zur Verfügung. Erholungsnutzung ist auch nach Errichtung der WEA weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnaher Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen.

11.) Brand: siehe hierzu Begründung Kap. 4.7. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Blitzschlag: Die Gefahr von

Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss ebenso ein Standsicherheits- bzw. Turbulenzgutachten vorgelegt werden. Ohne diese Gutachten erhält eine WEA keine Genehmigung. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V Lfd.Nr. 7

Privatperson 7

am 06.01.15

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 Einspruch bzw. Widerspruch ein. Da die ausgewiesenen Flächen zu meinen direkten ortsnahen Erholungsgebieten zählen, bin ich von der Nutzungsänderung betroffen. Meine Einspruch begründe ich wie folgt:

- 1.) Ich rüge, dass zwischen den ausgewiesenen Windparks kein Abstand von 5 km, gemäß der Empfehlung der Niedersächsischen Landesregierung, einhalten wird. Der Abstand zwischen dem Windpark Kalkriese und einem geplanten Windpark in Vörden muss ebenfalls, in Absprache mit der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden, 5 Kilometer betragen.
- 2.) Ich rüge, dass der Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich weniger als 800 Meter beträgt. Das RROP geht von einem Referenzwindrad mit einer Höhe von 149 Metern aus. Der im RROP festgelegte Mindestabstand von 500 Metern, umgerechnet auf eine Windradhöhe von 210 Metern, ergibt einen Mindestabstand von 705 Metern. Im Landkreis Emsland wurde deshalb der Mindestabstand, nach Vorgabe des OVG Lüneburg, auf 800 Meter festgelegt.
- 3.) Ich rüge, dass im Radius von 4000 Metern um Malgarten- Ost 36 Windräder, (einschließlich Vörden und Rieste) mit einer Höhe von 210 Metern, gebaut werden sollen. Da die Stadt Bramsche schon jetzt mit Windkraftanlagen stark belastet ist, muss die Anzahl der möglichen neuen Windräder im Flächennutzungsplan auf insgesamt 10 Anlagen begrenzt werden.
- 4.) Ich rüge, dass die maximale Windradhöhe auf 210 Meter festgelegt wurde. Die Höhen müssen auf 150 Meter begrenzt werden, da sonst die bedrängende Wirkung im dicht besiedeltem Gebiet zu groß wird.
- 5.) Ich rüge, dass der Einbau einer radargesteuerten Hindernisbefeuereung nicht im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan festgeschrieben wurde.
- 6.) Ich rüge, dass der Abstand zu Straßen und Wegen, wegen den Gefahren durch Eiswurf, weniger als dem 1,5fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe beträgt. Dieser Abstand ist in der gültigen Rechtsprechung vorgesehen,.
- 7.) Ich rüge, dass der Abstand zu Waldgebieten weniger als 200 Meter, wie nach gültigem Recht gefordert, beträgt. Nicht einmal, die vom Forstamt Ankum geforderten 100 Meter werden eingehalten.
- 8.) Ich rüge, dass das Schallgutachten unvollständig und teilweise falsch ist. Industrieanlagen, die Hauptwindrichtung, Reflexionen durch Nachbargebäude und die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- 9.) Ich rüge, dass für das FFH „Gehölze bei Epe“ kein Umwelt - Verträglichkeitsgutachten beauftragt wurde.
- 10.) Ich rüge, dass bei den Planungen die Sicherheit der Menschen größtenteils ignoriert wurde. Die Gefahren durch Feuer, Funkenflug, Blitzschlag, Überspannung und die bedrängende Wirkung der Windparks durch Umzingelung blieben vollständig unberücksichtigt.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158) sondern die Regionalplanung.
- 2.) Die Ausführungen betreffen die vom LK Osnabrück angewandten Abstände im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten im Zuge der Teilfortschreibung des RROP (2013) und nicht die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158). Bei der Aufstellung der Bebauungspläne werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien für die Festsetzung der WEA-Standorte zu Grunde gelegt.
- 3.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158) sondern der vorbereitenden Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsunterlage zur 30. FNP-Änderung verwiesen.
- 4.) Im Begründungstext (siehe Kap. 9.1.1) setzt sich die Stadt Bramsche mit der „optisch bedrängenden Wirkung“ der geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 auseinander. Eine “optisch bedrängende Wirkung“ auf die Wohnhäuser im Radius von 630 m um die geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 kann nicht ausgegangen werden. Der Wohnort des Einwenders liegt über 3 km vom nächstgelegenen WEA im Windpark Kalkriese entfernt.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teil der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen

(Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten für die Binnenlandstandorte entwickelten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen.

Die z.Zt. modernsten für Binnenlandstandorte entwickelten WEA der Hersteller Vestas (V 126 mit 126m Rotordurchmesser = 3,3 MW) und Enercon (E-126 mit 126m Rotordurchmesser = 7,5 MW) haben eine Gesamthöhe über 200 m, jedoch unter 210 m. Die angesprochene WEA des Typs E-101 hat lediglich eine Leistung von 3 MW. Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten für Binnenlandstandorte WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Es sei auf die Stellungnahme des LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 8) verwiesen, welche der Stadt Bramsche empfiehlt auf eine Höhenbegrenzung der WEA komplett zu verzichten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

5.) Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerng ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. Festlegungen zur Kennzeichnung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid durch den LK Osnabrück.

Hier kommt immer der neueste Stand der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zum Tragen. Sollte während des Verfahrens zur BlmSchG-Genehmigung nach geltender Verfahrensvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerng zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BlmSchG-Genehmigung aufgenommen wird.

6.) Lt. Richtlinie „Windenergieanlagen- Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ gelten bezüglich Eisabwurf Abstände $> 1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend. Diese können jedoch unterschritten werden: Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Es sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) zu installieren, durch die Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Siehe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch Kap. 4.8 der Begründung.

7.) Abstand zu Wald: Die Flächenabgrenzung (Sonderbaufläche Wind) an sich ist nicht Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung. Hier wird auf das Verfahren zur 30. FNP-Änderung verwiesen. Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Zum Abstand der geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 sei ausgeführt, dass die festgesetzten WEA-Standorte mind. 80 m zu den Waldflächen im Geltungsbereich einhalten und damit dem o.g. Kriterium des Fall- und Fällbereichs Genüge tun.

8.) Schallgutachten: Das Schallgutachten wurde von einem Fachbüro erstellt. Dabei wurden die vom Gesetzgeber vorgegebenen

rechtlichen Bestimmungen zu Grunde gelegt. Die pauschale, nicht belegte Aussage, dass das Gutachten falsch sei, kann nicht kommentiert werden. Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden „schallausbreitungsgünstige Witterungsbedingungen“ zu Grunde gelegt. Sollten die „landwirtschaftlichen Großbetriebe“ konkret benannt werden, wird überprüft, inwieweit diese als schalltechnische Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Die Bereiche „Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee“ liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches des „Windparks Kalkriese 1“. Der Bereich Sandknäppen ist mit insgesamt drei Immissionspunkten berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass der zulässige Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung bereits deutlich (> 5 dB) unterschritten wird. Derzeit nicht belegte, mögliche Schallreflexionen, können somit zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte führen. Weiterhin sind bei der bisherigen Untersuchung auch die Schallabschirmenden Wirkungen der einzelnen Gebäude nicht berücksichtigt. Im Abschnitt 11 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wird ebenfalls ausgeführt, dass die geplanten WEA in den Flächen „Ahrensfeld“ und „Wittefeld“ mitberücksichtigt sind (entsprechend dem zur Gutachtenerstellung bekannten Planungsstand).

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden Bedingungen, die bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftreten, zu Grunde gelegt.

Eine möglicherweise vorhandene reflektierende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelerhöhung führen. Eine möglicherweise

vorhandene schallabschirmende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelminderung führen. Die Behauptung, dass bei der Berücksichtigung beider Effekte es automatisch zu höheren Schallpegeln kommt ist unzulässig. Die Vorgehensweise im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wurde bereits vielfach praktiziert und anerkannt.

9.) Die Ausführungen betreffen den B-Plan Nr. 156 und nicht den B-Plan Nr. 158. Der Landkreis Osnabrück führt in seiner Stellungnahme (siehe IV lfd. Nr. 8) zum B-Plan Nr. 158 aus, dass negative Auswirkungen der Festsetzungen des B-Plans Nr. 158 auf NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können.

10.) Brand: siehe hierzu Begründung Kap. 4.7. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Blitzschlag: Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss ebenso ein Standsicherheits- bzw. Turbulenzgutachten vorgelegt werden. Ohne diese Gutachten erhält eine WEA keine Genehmigung. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V Lfd.Nr. 8

Privatperson 8

am 02.01.15

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 Einspruch ein. Da die ausgewiesenen Flächen zu meinem direkten ortsnahen Wohngebiet zählen, bin ich von der Nutzungsänderung betroffen.

Begründung:

1.)

Windkraft ist erneuerbare Energie, aber Windkraft wird problematisch, wo natürliche Lebensräume gestört werden, und für Menschen gefährlich, wenn Abstände bei der Standortwahl nicht eingehalten werden. Die Hauptgefahr geht von den permanenten Infraschall-Emissionen der großen Megawattanlagen aus, sowohl von Infraschall hoher Stärke (Auswirkungen bis etwa 1,5 km Entfernung) als auch von Infraschall niedriger Stärke (Auswirkungen bis etwa 10 - 15 km Entfernung).

Der Infraschall hoher Stärke erzeugt spürbare Vibrationen, die bei längerer Einwirkung u.a. Gewebe-Veränderungen in Lunge und anderen Organen auslöst. Diese Vibrationen würde man bei großen Windkraftanlagen, insbesondere Windparks, bis etwa 1,5 km Abstand um das Windrad, also weit in Ortsteile von Bramsche hinein spüren.

Aussagen der Betreiber und Investoren:

- Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten
- Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering
- Der gesamt Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen.

Diese Aussagen sind nicht zutreffend!

Gesundheitsgefahren durch tieffrequenten Schall:

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Beobachtungen verdeutlichen, dass Infraschall-Immissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden am ehesten bei sehr intensiven kurzzeitigen Expositionen als auch bei kontinuierlicher Langzeitexposition, wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen ist, zu erwarten sind.

Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1.) Infraschall: das Thema Infraschall wird im Begründungstext (Kap. 4.5) ausführlich behandelt.

Es gibt keine hinreichend belastbaren Befunde zum Thema Infraschall bei Windenergieanlagen, die klar für eine Gesundheitsgefährdung sprechen.

Zu der genannten Studie des Robert-Koch-Instituts (2007) sowie den Ausführungen im Bundesgesundheitsblatt (2007) sei folgendes auszuführen:

Das Wort "Windkraft" kommt in der gesamten Studie nur in einem Absatz (siehe Seite 1587) vor:

"Ein weiteres Beispiel sind die Emissionen von Windkraftanlagen, die teilweise sehr nah an Wohnbereichen aufgestellt sind. Dazu wurden Messungen und Beurteilungen seitens der Bundesländer, der Windenergieverbände und Umweltschutzverbände vorgenommen. Sie ergaben einheitlich, dass die festgestellten Infraschallpegel von Windkraftanlagen unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle liegen. Da die individuelle Wahrnehmungsschwelle stark um die nominale Wahrnehmungsschwelle streut, muss auch an die besonders sensitiven Personen gedacht werden. Darüber hinaus muss hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung auch der tieffrequente Hörschall beachtet werden. Hierzu liegen bisher keine ausreichenden Daten vor."

In der Studie steht auch, dass Infraschall erhebliche Probleme verursachen kann (dezentrale Heizkraftwerke, Umwälzpumpen, sowie im städtischen Bereich mit Kühlaggregaten und Schwerlastverkehr). Aber um als Argument gegen eine Planung von Windparks verwendet zu werden, liegen keine entsprechend belastbaren Ergebnisse vor. Die Stadt trägt dem

ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkung gilt zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des Weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was u.a. Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Offensichtlich werden hier derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt.

Im Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 12 . 2007 wird das Robert Koch-Institut wie folgt zitiert:
"Ein weiteres Beispiel für tieffrequenten Schallimmissionen sind die Emissionen von Windkraftanlagen, die nah an Wohnbereichen aufgestellt sind. Dazu wurden Messungen und Beurteilungen seitens Bundesländer, der Windenergieverbände und Umweltschutzverbände vorgenommen. Sie ergaben einheitlich, dass die festgestellten Infraschallpegel von WKA unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle liegen. Da die individuelle Wahrnehmungsschwelle stark die nominale Wahrnehmungsschwelle streut, muss auch an die besonders sensitiven Personen gedacht werden. Darüber hinaus muss hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung auch der tieffrequente Hörschall beachtet werden. Hierzu liegen bisher keine ausreichenden Daten vor." Weiter im Bericht heißt es: "Besonders kritisch müssen die Auswirkungen von Lärm auf den Schlaf von Schwangeren, Wöchnerinnen und Müttern in der postnatalen Phase gesehen werden. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann." Somit sollte dieser Personenkreis auch im privaten Bereich kein tieffrequenter Schall bzw. Infraschall ausgesetzt werden! Weitere Symptome sind wissenschaftlich belegt: Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Herzrasen, Reizbarkeit, Panikattacken mit Herzrasen, Schlafentzug, Beklemmung, Nervosität und Konzentrationsmangel. Diese funktionellen Beeinträchtigungen betreffen mit großer Wahrscheinlichkeit auch viele höher organisierte Tiere, für Pferde sind sie nachgewiesen.

Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering und der gesamte Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen.

Auch diese Aussage ist nicht zutreffend, denn:

WKA sind Energiewandler. Windkraft wird in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft wird jedoch in Druckwellen, also Schall, umgewandelt. Das bedeutet, z.B. einer WKA von 3MW Nennleistung mehr als 1,5 MW Lärm erzeugt. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend an den aerodynamisch Rotorblättern. Durch die Größe und die Elastizität der Blätter, die langsame Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 16 Hz, emittieren die Rotoren bedeutende Mengen im nichthörbaren Infraschallbereich. Die Rotorblätter der WKA gehören

Schutzanspruch der umliegenden Bebauung hinreichend Rechnung.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Haftung Kommunalpolitiker: Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage rechtlicher Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, die den planenden Kommunen vom Gesetzgeber vorgegeben werden und zum Wohle und zum Schutz der Bevölkerung zwingend einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 1 Abs. 6 und 7 Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Solange Stadtratsmitglieder ihre Entscheidungen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben nach bestem Wissen und Gewissen treffen, liegt keine grobe Fahrlässigkeit vor, die einen Haftungsgrund begründen würde.

gegenwärtig zu den effektivsten Infrasschallerzeugern, die es in der Industrie gibt.

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffen (BGR) hat 2004 eine der wenigen Infrasschallmessungen mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. Nach ihrer Berechnungen erreicht ein Infrasschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m, Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 - 11 km den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Die derzeitigen Planungen sehen für die Windparks in Bramsche WKA mit einer gesamthöhe von 200 m (!!!) vor.

Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, "das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, d.h. vor allem auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren" (z.B. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 115, 320/346). Die Verletzung dieser Schutzpflicht kann von allen Grundrechtsträgern geltend gemacht werden, "auch von besonders empfindlichen Personen" (Jarass in Jarass/Pieroth, Grundgesetz-Kommentar, 13. Auflage 2014, Art. 2 GG Rn. 91 f.). Selbst dann also, wenn die These zutrifft, dass nur ein bestimmter Ausschnitt aus der Bevölkerung eine Anfälligkeit für die Gesundheitsgefahren des Infrasschalls zeige, führte dies somit nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung: Lässt der Staat (in diesem Sinne umfasst der Begriff auch die Kommunen) es zu, dass WKA in einem völlig unzureichenden Abstand von teilweise nur wenigen 100 Metern zu menschlichen Wohnungen errichtet werden, verletzt er seinen staatlichen Schutzauftrag und kann für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden. Die Auswirkungen des Infrasschalls reichen, wie bereits erwähnt, weit über die nach der TA Lärm für höherfrequenten Schall zu ermittelnden Abstände hinaus. Hierdurch ergeben sich erhebliche gesundheitlichen Gefahren für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bramsche.

Der im Bereich der Windkraft-Planung in Deutschland verbreitete Umgang mit der Gesundheit der eigenen Bevölkerung könnte zu einem bösen Erwachen führen. Denn wenn die Pflicht zur planerischen Konfliktbewältigung nicht in rechtmäßiger Weise wahrgenommen wird und dies zu Lasten der Gesundheit der Bürger ausschlägt, kann sich hieraus, wenn entsprechende Gesundheitsschäden bei Betroffenen auftreten, sogar die persönliche Haftung der dies ermöglichenden Stadtratsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ergeben. Eine genaue Klärung der Rechtslage wäre hier zum Schutz der Stadtratsmitglieder auf jedem Falle angebracht. Ebenfalls sollten die Stadtratsmitglieder über die Gefahren die von Infrasschall ausgehen intensiv von neutraler Seite beraten werden.

Beenden möchte ich mit diesem Satz: "Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchstes Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen.

V Lfd.Nr. 9

Privatperson 9

am 06.01.15

30. Änderung des FNP, Aufstellung von 3 vorhabenbezogenen Bebauungsplänen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung hatte ich u. a. darauf hingewiesen, dass ich die Begründung für die Höhenfestsetzung der Windenergieanlagen für nicht ausreichend halte. Diese Auffassung habe ich nach wie vor, und ich halte die vorgenommene Abwägung (Seite 63,64) für eher dürftig und unzureichend:

Der Abwägungsvorschlag, die Stadt Bramsche möchte mit dieser Bauleitplanung die Möglichkeit zur Errichtung moderner Anlagen bieten, reicht nicht aus. Auch Anlagen mit geringeren Bauhöhen als 210 Meter sind modern und annähernd leistungsstark, wie die jetzt vorgesehenen Windkraftanlagen.

Es besteht kein Zweifel, dass der Eingriff in das Landschaftsbild, der von Anlagen der Größenordnung 210 m ausgeht sehr viel größer ist als bei Anlagen geringerer Bauhöhe. Allein schon aufgrund der höheren Anforderungen bei der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werden hohe Anlagen (über 150 Meter) ganz anders wahrgenommen.

Es bestehen aber durchaus Zweifel, dass höhere Anlagen auch tatsächlich einen gravierend höheren Ertrag aufweisen. Die in Kalkriese vorgesehenen Anlagen mit 3,5 MW und auch die im Ahrensfeld scheinbar geplanten Anlagen von Senvion mit max. 3,4 MW liefern vermutlich nicht wesentlich mehr Ertrag als moderne 3 MW-Anlagen der Größenordnung 150-Meter. (Die in der Abwägung aufgeführte 7,5 MW-Anlage kommt ohnehin in unserer Region nicht zum Einsatz.) Die Entscheidungsträger im Stadtrat müssen meiner Auffassung nach Material an die Hand bekommen, um sich ein Urteil darüber bilden zu können, ob der deutlich größere Eingriff in das Landschaftsbild, der mit höheren Anlagen verbunden ist, tatsächlich gerechtfertigt ist. Von daher halte ich die Anfertigung von Ertragsprognosen nach wie vor für unverzichtbar. Die Nichtdurchführung solcher Prognosen führt zu einem Abwägungsmangel und zu fehlerhaften Bauleitplänen.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) In der Untersuchung der DEUTSCHE WIND GUARD (April 2012) „Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird ausgeführt, dass im Binnenland, wo sehr windstarke Standorte kaum auftreten, über große Nabenhöhen und Rotordurchmesser die Nutzbarkeit der Standorte so verbessert werden kann, dass Windenergieprojekte dort umsetzbar sind. Die große Auswirkung dieser technischen Parameter sollten durch Gemeinden bei ihrer Planung stets beachtet werden.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt für Binnenland entwickelten modernsten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen. Es ist allgemein bekannt, dass höhere Türme speziell für Binnenlandstandorte einen wesentlichen Einfluss an dem Energieertrag haben und somit maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der WEA und somit zur Energiewende beitragen. Nach Aussage der INEG waren alle in den Wirtschaftlichkeitsprognosen für Kalkriese betrachteten Anlagentypen mit deutlich niedrigen Türmen und geringeren Rotordurchmessern auf Grund der wesentlich geringeren Energieerträge nicht wirtschaftlich und hätten nicht realisiert werden können. Bei der Festlegung der Vergütungssätze des EEG 2014 an Binnenlandstandorten

hat der Gesetzgeber den Stand der Technik und die Entwicklung der hohen und großen Binnenland-WEA berücksichtigt. An Binnenlandstandorten wie Kalkriese, können lt. Aussage der INEG bei der Vergütungsstruktur des EEG 2014 nur die hohen und großen Anlagentypen wirtschaftlich errichtet werden

Die z.Zt. für die Binnenlandstandorte entwickelten und modernsten WEA der Hersteller Vestas (V 126 mit 126m Rotordurchmesser = 3,3 MW) und Enercon (E-126 mit 126m Rotordurchmesser = 7,5 MW) haben eine Gesamthöhe über 200 m, jedoch unter 210 m. Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Es sei auf die Stellungnahme des LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 8) verwiesen, welche der Stadt Bramsche empfiehlt auf eine Höhenbegrenzung der WEA komplett zu verzichten.

Die Vorschriften zur Tages- und Nachkennzeichnung sind ab einer Gesamthöhe von 151 m identisch mit den Vorschriften für WEA mit einer max. Gesamthöhe von 210 m, d.h. durch die Überschreitung der 200 m kommt es zu keiner zusätzlich erforderlichen Kennzeichnung.

V Lfd.Nr. 10

Privatperson 10

am 05.01.15

Einspruch gegen die 30. FNP-Änderung, sowie den Bebauungsplan 158

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie den Bebauungsplan 158 Einspruch ein. Da ich in direkter Nähe wohne, bin ich von der Nutzungsänderung unmittelbar betroffen. Meinen Einspruch begründe ich im Folgenden.

- 1.) Gemäß der „Arbeitshilfe - Regionalplanung und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages ist ein „Mindestabstand zwischen Vorranggebieten“ von 5 km einzuhalten. Dieser Abstand wird bei den geplanten Änderungen nicht eingehalten. Dementsprechend fordere ich eine erneute Evaluierung des Flächennutzungsplanes.
- 2.) Ebenfalls in der bereits erwähnten Arbeitshilfe, wird gefordert, die grundlegende Standorteignung, insbesondere Windhöflichkeit und Wirtschaftlichkeit, darzulegen. Es wurde in der Vergangenheit mehrfach durch Stadt-Verwaltung und Kennern der Wirtschaft inoffiziell angedeutet, dass es sich bei den geplanten Gebieten um „schlechte Windgebiete“ handelt. Dies wurde als Begründung für die geplante Bauhöhe von 210 Metern angesehen. Ich sehe hierin jedoch einen Konflikt zwischen wirtschaftlichen Interessen und dem Gemeinwohl der Bürger und der Stadt Bramsche. Ich stelle daher die im Rahmen dieser Projekte durchgeführten Wirtschaftlichkeitsanalyse in Frage, und fordere Sie auf, die Wirtschaftlichkeit anhand von ausführlichen ortsnahen Windmessungen zu belegen.
- 3.) Obwohl die Mindestabstandsvorgabe der Windenergieanlagen zu Wohngebieten von 500 m eingehalten wird, kritisiere ich die Verhältnismäßigkeit der geplanten Windvorranggebiete. Der Mindestabstand wurde auf Basis von einem Referenzwindrad bestimmt. Da hier jedoch 210 Meter hohe Windkraftanlagen geplant sind, muss der Mindestabstand angepasst werden. Ebenso stellt die Schiere Menge, sowie Dichte der geplanten Anlagen ein Problem dar. Im Gebiet um Malgarten und Epe werden über 30 Windenergieanlagen geplant. Dies führt zu einer bedrängenden Wirkung für alle Anwohner. Ebenso betrifft dies viele Bewohner von Bramsche, die die genannten Ortsteile als Erholungsgebiet nutzen.
- 4.) Ich kritisiere das unvollständige Schallgutachten. Während der Verkehrslärm durch die A1 entsprechend der Vorgaben ignoriert wird, fehlt in dem Gutachten die Betrachtung von Industrieanlagen, wie zum Beispiel der lokalen Landwirtschaft. Ebenso wird die kumulierende Wirkung durch mehrere

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158) sondern die Regionalplanung.
- 2.) Die Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ richtet sich an die Träger der Regionalplanung (LK).

Wirtschaftlichkeit: Es ist allgemein bekannt, dass höhere Türme speziell für Binnenlandstandorte einen wesentlichen Einfluss an dem Energieertrag haben und somit maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der WEA und somit zur Energiewende beitragen. Nach Aussage der INEG waren alle in den Wirtschaftlichkeitsprognosen für Kalkriese betrachteten Anlagentypen mit deutlich niedrigen Türmen und geringeren Rotordurchmessern auf Grund der wesentlich geringeren Energieerträge nicht wirtschaftlich und hätten nicht realisiert werden können. Bei der Festlegung der Vergütungssätze des EEG 2014 an Binnenlandstandorten hat der Gesetzgeber den Stand der Technik und die Entwicklung der hohen und großen Binnenland-WEA berücksichtigt. An Binnenlandstandorten wie Kalkriese, können lt. Aussage der INEG bei der Vergütungsstruktur des EEG 2014 nur die hohen und großen Anlagentypen wirtschaftlich errichtet werden. In der Untersuchung der DEUTSCHE WIND GUARD (April 2012) „Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird ausgeführt, dass im Binnenland, wo sehr windstarke Standorte kaum auftreten, über große Nabenhöhen und Rotordurchmesser die Nutzbarkeit der Standorte so verbessert werden kann, dass Windenergieprojekte dort umsetzbar sind. Die große Auswirkung dieser technischen Parameter sollten durch Gemeinden bei ihrer Planung stets beachtet werden.

- 5.) Windenergieanlagen nicht betrachtet. Die im März 2014 herausgegebene „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ ist bisher weder in Gesetze noch Vorgaben eingegangen. Als Vertreter der Bürger von Bramsche ist es jedoch Ihre Aufgabe alle aktuellen Informationen auszuwerten und informierte Entscheidungen zu treffen. Daher fordere ich Sie auf, ebenfalls die genannte Studie bei der Auswahl der Windvorranggebiete einzubeziehen.
- 6.) Große Teile der Außengebiete von Bramsche sind auf Funktechnik beim Anschluss an das Internet angewiesen. Die geplanten Bauflächen befinden sich jedoch in direkter Sichtlinie der Funkstrecke. Da ich beruflich stark auf diese Anbindung angewiesen bin, fordere ich eine gründliche Einflussanalyse der Windenergieanlagen auf den LTE-Empfang.
- 7.) Ein weiterer Kritikpunkt stellt die zum Bau benötigten Wege dar. So ist das Baugebiet „Ahrensfeld“ ausschließlich über Feldwege erreichbar. Außerdem wird das Gebiet vom „Nonnenbach“ umzäunt, sodass die nötigen Baumaterialien über kleine Brücken an die nötigen Orte gebracht werden müssen. Da der Zustand der Straßen bereits jetzt für die Anwohner eine Zumutung ist, ist zu befürchten, dass durch tonnenschwere Transporte die Situation weiter verschlechtert wird. Um umfangreiche Eingriffe in die Umwelt, sowie weitere Belästigungen für die Anwohner zu vermeiden, fordere ich ein Konzept zur Anlieferung der Baumaterialien bereits jetzt zu entwerfen. Da meiner Meinung nach die gegebenen Verkehrsverhältnisse das Baugebiet „Ahrensfeld“ als weiche Tabuzone ausschließen, darf eine entsprechende Untersuchung nicht erst im Bebauungsplan folgen.
- 8.) Die geplanten Änderungen stellen einen massiven Eingriff in die Gemeinden dar und viele Anwohner haben Angst vor den ungewissen Folgen. Diese besorgten Bürger geben sich Mühe ihren Sorgen Gehör zu verschaffen. Bitte geben Sie sich ebenso viel Mühe diese Sorgen ernst zu nehmen.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt für Binnenlandstandorte entwickelten modernsten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen.

Die z.Zt. modernsten für Binnenlandstandorte entwickelten WEA der Hersteller Vestas (V 126 mit 126m Rotordurchmesser = 3,3 MW) und Enercon (E-126 mit 126m Rotordurchmesser = 7,5 MW) haben eine Gesamthöhe über 200 m, jedoch unter 210 m.. Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Es sei auf die Stellungnahme des LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 8) verwiesen, welche der Stadt Bramsche empfiehlt auf eine Höhenbegrenzung der WEA komplett zu verzichten.

3.) Die Abstände von 500 m wurden im Rahmen der Regionalplanung festgelegt und sind nicht Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten WEA mit einer max. Gesamthöhe von 210 m halten die erforderlichen Richtwerte nach TA-Lärm ein. Die Orientierungswerte bezüglich Schattenwurf können darüber eingehalten werden, dass die WEA mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden. Bezüglich der Gesamtanzahl und Dichte der WEA (Gesamt in allen drei SO-Flächen) wird auf die Regionalplanung sowie auf die vorbereitende Bauleitplanung verwiesen. Im Begründungstext (siehe Kap. 9.1.1) setzt sich die Stadt Bramsche mit der „optisch bedrängenden Wirkung“ der geplanten WEA im

Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 auseinander. Eine "optisch bedrängende Wirkung" auf die Wohnhäuser im Radius von 630 m um die geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 kann nicht ausgegangen werden.

- 4.) Schallgutachten: Das Schallgutachten wurde von einem Fachbüro erstellt. Dabei wurden die vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen zu Grunde gelegt. Die pauschale, nicht belegte Aussage, dass das Gutachten falsch sei, kann nicht kommentiert werden. Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden „schallausbreitungsgünstige Witterungsbedingungen“ zu Grunde gelegt. Sollten die „landwirtschaftlichen Großbetriebe“ konkret benannt werden, wird überprüft, inwieweit diese als schalltechnische Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Die Bereiche „Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee“ liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches des „Windparks Kalkriese 1“. Der Bereich Sandknäppen ist mit insgesamt drei Immissionspunkten berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass der zulässige Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung bereits deutlich (> 5 dB) unterschritten wird. Derzeit nicht belegte, mögliche Schallreflexionen, können somit zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte führen. Weiterhin sind bei der bisherigen Untersuchung auch die Schallabschirmenden Wirkungen der einzelnen Gebäude nicht berücksichtigt. Im Abschnitt 11 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wird ebenfalls ausgeführt, dass die geplanten WEA in den Flächen „Ahrenfeld“ und „Wittefeld“ mitberücksichtigt sind (entsprechend dem zur Gutachtenerstellung bekannten Planungsstand).

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden Bedingungen, die bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftreten, zu Grunde gelegt.

Eine möglicherweise vorhandene reflektierende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelerhöhung führen. Eine möglicherweise vorhandene schallabschirmende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelminderung führen. Die Behauptung, dass bei der Berücksichtigung beider Effekte es automatisch zu höheren Schallpegeln kommt ist unzulässig. Die Vorgehensweise im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wurde bereits vielfach praktiziert und anerkannt.

- 5.) Infraschall: das Thema Infraschall wird im Begründungstext (Kap. 4.5) ausführlich behandelt. Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Die Machbarkeitsstudie stellt keine vom Gesetzgeber vorgegebene rechtliche Bestimmung, Verordnung oder Richtlinie dar. Sie macht als Ergebnis abschließend lediglich Vorschläge insbesondere die rechtlichen Bestimmungen bzw. Regelwerke zum

Immissionsschutz zu überarbeiten und zu erweitern.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

6.) LTE Breitbandempfang:

Beim LTE-Breitbandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

7.) Der Zustand der Straßen und Wege ist vor Baubeginn gutachterlich festzuhalten. Schäden, die durch den Bau und Betrieb des Windparks entstehen, sind vom Träger der Baumaßnahme zu beseitigen. Genaue Regelungen über die Nutzung der öffentlichen Wege und Straßen werden in einem Sondernutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger geregelt. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen betreffen nicht den B-Plan Nr. 158 sondern den B-Plan Nr. 156.

8.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

V Lfd.Nr. 11

Privatperson 11

am 05.01.15

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan 158 - Kalkriese Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Anlieger von der Änderung des Flächennutzungsplanes unmittelbar betroffen. Da die Sonderbaufläche 01 Kalkriese zu meinem direktem ortsnahen Erholungsgebiet zählt, bin ich auch hier betroffen. Den Einspruch, bzw. Widerspruch begründe ich wie folgt:

1. Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichtes Lüneburg

Bis zur Entscheidung des OVG Lüneburg im Normenkontrollverfahren gegen das Regionale Raumordnungsprogramm Energie 2013, können keine rechtskräftige Beschlüsse zur Windenergie gefasst werden. Deshalb muss die Beschlussfassung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes 158 bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt werden.

2. Allgemeine Fehler in der Planung

Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vorhaben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehören die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne (= Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit 210 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit 500 bis 600 Metern, überragende öffentliche Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Durch die geplanten 26 WEA in der Stadt Bramsche, den 4 geplanten WEA in der Gemeinde Rieste und den geplanten 6 WEA in der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden werden wir von 36 Windrädern, mit einer Höhe von 210 Metern in einem Umkreis von 260 Grad und 4000 Metern umzingelt. Ein Bundestags- Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güter-Abwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im

1.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist am 28.10.2013 vom Kreistag des Landkreises Osnabrück als Satzung beschlossen und vom Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 23.12.2013 genehmigt worden. Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück sowie in der NOZ am 31.01.2014 bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erreicht. Im Rahmen der beantragten Normenkontrolle wurde Seitens des OVG Lüneburg bislang keine einstweilige Verfügung erlassen, die das RROP außer Kraft setzt. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Der Anregung das Bauleitverfahren auszusetzen wird nicht gefolgt.

2.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte des B-Plans Nr. 158. Die Standortentscheidung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung. Der vorliegende B-Plan übernimmt die Feinsteuerung der Planung bezüglich Anlagenzahl und Höhe. Auf die Abwägungsunterlage zur 30. FNP-Änderung wird verwiesen.

öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO₂ werden u. a. wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart. Der offenliegende Flächennutzungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen- Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

3. Zu geringer Abstand zu Straßen

Nach gültiger Rechtsprechung ist ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5 fachen des Rotordurchmessers plus der Nabenhöhe, weger der Gefahr des Eiswurfs, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung des niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 210 Metern entspricht der Abstand, je nach eingesetztem Anlagentyp etwa 400 Meter. Bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen ist in den ausgewiesenen Sonderbauflächen Ahrensfeld und Wittefeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum noch möglich. Deshalb ist die Änderung des Flächennutzungsplans in diesen Gebieten sinnlos.

4. Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung

Das RROP 2004 mit der Teilfortschreibung 2013 Energie bezieht sich bei der Lärmschutzberechnung und bei der Festlegung des Mindestabstand zu Wohnsiedlungen im Außenbereich auf eine Referenzanlage mit einer Höhe von 149 Metern. Der angegebene Mindestabstand zur außenliegenden Wohnbebauung entspricht dem 3,3 fachen der Windradhöhe. Unter dem Hintergrund der größeren Windradhöhen ist eine größere Entfernung zur Wohnbebauung nach dem RROP zulässig. Für die geplanten Windkraftanlagen von 210 Metern bedeutet dieser Abstandssatz, dass diese Windräder einen Mindestabstand von 700 Meter zur Wohnbebauung einhalten müssen. (RROP Seite 17). Dieses widerspricht den willkürlich festgelegten 500 Meter im RROP. Als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde das RROP des Landkreises Osnabrück angewandt. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche nicht wider. Außerdem ist aus dem RROP nicht ersichtlich, welcher Bedarf an Gebieten zur Windenergiegewinnung erforderlich sind. Der Vorrang des Repowering wurde nicht umgesetzt. Ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan, der aufgrund eines rechtswidrigen RROP aufgestellt wurde, ist ebenfalls rechtswidrig.

5. Zu geringer Abstand zu Waldgebieten

Der einzuhaltende Abstand zu Waldgebieten beträgt 200 Meter. Dieses wird in der 30. Änderung

- 3.) Abstand zu Straßen: Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr führt in ihrer Stellungnahme zum B-Plan Nr. 158 aus (siehe II lfd. Nr. 15) , dass das von ihr betreute Straßennetz von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 158 nicht betroffen ist.

Lt. Richtlinie „Windenergieanlagen- Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ gelten bezüglich Eiswurf Abstände $> 1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend. Diese können jedoch unterschritten werden: Der Belang Eiswurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) zu installieren, durch die Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Siehe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch Kap. 4.8 der Begründung. Die Bebauungspläne Nr. 156 "Windpark Ahrensfeld" und Nr. 157 "Windpark Wittefeld" sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Im übrigen wird auf die Abwägung zur 30. FNP-Änderung verwiesen.

- 4.) Die Ausführungen betreffen die vom LK Osnabrück angewandten Abstände im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten im Zuge der Teilfortschreibung des RROP (2013) und nicht die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158). Bei der Aufstellung der Bebauungspläne werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien für die Festsetzung der WEA-Standorte zu Grunde gelegt.
- 5.) Abstand zu Wald: Die Flächenabgrenzung (Sonderbaufläche Wind) an sich ist nicht Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung.

des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht ausgewiesen. Nicht einmal, die vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderten, 100 Meter zum Waldrand werden eingehalten.

6. Falsche Darstellung und Beurteilung des Infraschalls

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes und im RROP wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Studie im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die jetzt im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die DIN 45680 und die TA Lärm müssen deshalb überarbeitet und erweitert werden. Werden die neuen Erkenntnisse aus der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ in der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche umgesetzt, können in den Sonderbauflächen SO 2 und SO 3 keine Windkraftanlagen errichtet werden, so dass die Änderung des Flächennutzungsplanes sinnlos ist. Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu vergleichen. Sie sind zwar nicht hörbar und außerhalb von Gebäuden in größerer Entfernung kaum noch messbar, aber innerhalb von Gebäuden erzeugen sie modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Deshalb wird in der Studie gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung der TA Lärm werden sich die Mindestabstände zur Wohnbebauung erheblich vergrößern.

Da diese Studie erst im Juli 2014 veröffentlicht wurde, müssen diese neuen Erkenntnisse auch noch in das RROP und der weiteren Feinplanung eingearbeitet werden.

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 heißt es:

„Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind
- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt
- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
- dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)
- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu statt abnehmen (Van den Berg 2006)

Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft- Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute

Hier wird auf das Verfahren zur 30. FNP-Änderung verwiesen. Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Zum Abstand der geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 sei ausgeführt, dass die festgesetzten WEA-Standorte mind. 80 m zu den Waldflächen im Geltungsbereich einhalten und damit dem o.g. Kriterium des Fall- und Fällbereichs Genüge tun.

- 6.) Infraschall: das Thema Infraschall wird im Begründungstext (Kap. 4.5) ausführlich behandelt. Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Die Machbarkeitsstudie stellt keine vom Gesetzgeber vorgegebene rechtliche Bestimmung, Verordnung oder Richtlinie dar. Sie macht als Ergebnis abschließend

Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte von Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit- und Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.“

<http://aefis.de/images/Briefe/Positionspapier-aefis-.pdf>
<https://www.youtube.com/watch?v=9MJOFxxiuJg>

7. Fehlendes Verträglichkeitsgutachten zum FFH Gebiet „Gehölze bei Epe“

Eine FFH- Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ wurde nicht in Auftrag gegeben. Es ist für den Bau der WEA auch nicht erforderlich. Aber wenn Straßenbau oder Kabelverlegungen notwendig werden, ist es nach Angabe der Rechtsanwälte und Umweltschützer unbedingt erforderlich.

Der Wegebau ist notwendig um das Material, insbesondere die Rotoren anliefern zu können. Außerdem erfordert die Anbindung an das Energienetz in unterirdischer Bauweise erheblich Tiefbauarbeiten, die ohne ein Verträglichkeitsgutachten nicht durchgeführt werden dürfen.

8. Falsches und unvollständiges Schallgutachten

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass „WEA keine Geräusche im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Diese Aussage ist falsch. Die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen geht vom Infraschall aus. Die Hauptwindrichtung, die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. Im Punkt 8.1 des Schallgutachten heißt es „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Im Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee und im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Nach Punkt 11 des Schallgutachtens heißt es „Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf den Standort Kalkriese 1“. Das bedeutet, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche SO 2 – Wittefeld, dieses Schallgutachten durch die kumulierenden Lärmpegel beider Windparks,

lediglich Vorschläge insbesondere die rechtlichen Bestimmungen bzw. Regelwerke zu Immissionsschutz zu überarbeiten und zu erweitern.

Auch nach der deutschlandweiten Befragung der Immissionsschutzbehörden über Konfliktfälle mit Infraschall und tieffrequenten Geräuschen im Rahmen der UBA-Machbarkeitsstudie gab es keinen einzigen wissenschaftlichen Beleg für einen tatsächlich auf Infraschall zurückzuführenden Immissionskonflikt aus dem Umfeld von bestehenden Windenergieanlagen.

Ab bestimmten Entfernungen ist der Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, nicht mehr vom Hintergrundschall zu unterscheiden. Bei Untersuchungen in Baden-Württemberg konnte im Abstand von 700 m beobachtet werden, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschallpegel nicht mehr erhöht (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Dezember 2014: Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderer Schallquellen).

Die Ärztekammer Niedersachsen hat kein Arbeitspapier "Gesundheitsrisiken und Energiewende" herausgegeben. Vielmehr handelt es sich hier um ein Positionspapier der "Ärzte für Immissionsschutz" (Aefis), welches diese mit Datum vom 24.09.2014 an die Ärztekammer Niedersachsen (Präsidentin Dr. med. Martina Wenker, Mitglieder des Arbeitskreises Gesundheit u. Umwelt, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Geschäftsführung u. Abgeordnete) gerichtet haben. Da aus Sicht der Verfasser bisher keine profunden Kenntnisse immissionsbedingter Gesundheitsschäden vorliegen, setzen sich die Verfasser für weitere Forschung auf diesem Gebiet vor dem weiteren Ausbau der Windenergie ein. Wissenschaftlich belegte Ergebnisse werden mit dem Positionspapier nicht vorgelegt. Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen,

den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 7.) Die Ausführungen betreffen den B-Plan Nr. 156 und nicht den B-Plan Nr. 158. Der Landkreis Osnabrück führt in seiner Stellungnahme (siehe IV lfd. Nr. 8) zum B-Plan Nr. 158 aus, dass negative Auswirkungen der Festsetzungen des B-Plans Nr. 158 auf NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können.
 - 8.) Schallgutachten: Bezüglich des Schallgutachtens für die geplanten Windparke Ahrensfeld und Wittefeld, welches zu den B-Plänen Nr. 156 und Nr. 157 erstellt wurde, ist auszuführen, dass dieses die geplanten WEA in Kalkriese als Vorbelastung berücksichtigt. Es wird zwischen Gewerbelärm (WEA) und Verkehrslärm unterschieden. Die TA-Lärm sieht keine Aufsummierung beider Lärmarten vor. Die pauschale, nicht belegte Aussage, dass das Gutachten falsch sei, kann nicht kommentiert werden. Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden „schallausbreitungsgünstige Witterungsbedingungen“ zu Grunde gelegt. Sollten die „landwirtschaftlichen Großbetriebe“ konkret benannt werden, wird überprüft, inwieweit diese als schalltechnische Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Die Bereiche „Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee“ liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches des „Windparks Kalkriese 1“. Der Bereich Sandknäppen ist mit insgesamt drei Immissionspunkten berücksichtigt. Die
-

Ergebnisse zeigen, dass der zulässige Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung bereits deutlich (> 5 dB) unterschritten wird. Derzeit nicht belegte, mögliche Schallreflexionen, können somit zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte führen. Weiterhin sind bei der bisherigen Untersuchung auch die Schallabschirmenden Wirkungen der einzelnen Gebäude nicht berücksichtigt. Im Abschnitt 11 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wird ebenfalls ausgeführt, dass die geplanten WEA in den Flächen „Ahrenfeld“ und „Wittfeld“ mitberücksichtigt sind (entsprechend dem zur Gutachtenerstellung bekannten Planungsstand). Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden Bedingungen, die bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftreten, zu Grunde gelegt.

Eine möglicherweise vorhandene reflektierende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelerhöhung führen. Eine möglicherweise vorhandene schallabschirmende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelminderung führen. Die Behauptung, dass bei der Berücksichtigung beider Effekte es automatisch zu höheren Schallpegeln kommt ist unzulässig. Die Vorgehensweise im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wurde bereits vielfach praktiziert und anerkannt.

Eine Gesamtlärbetrachtung („aufsummieren unterschiedlicher Lärmarten“) ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Ein entsprechender Bewertungsmaßstab existiert ebenfalls nicht. Die von den Windenergieanlagen bewirkte Schallimmissionsbelastung liegt deutlich unter den genannten Werten von 70 dB(A) (Tag) bzw. 60 dB(A) (Nacht). Ein Erfordernis, umfangreiche Lärmpegelmessungen an der A1 durchzuführen, lässt sich durch die Windparkplanungen nicht herleiten.

ungültig wird. Für die Gebiete Sandknäppen und Galgenhügel müssen die Schallpegel, nach Festlegung der Windradtypen im Wittefeld, neu berechnet werden.

Im schalltechnischen Gutachten wurden meteorologische Parameter und Bodeninversion nicht berücksichtigt. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 210 Metern und einem Rotorblattdurchmesser von 126 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein vielfaches überschritten.

Außerdem blieben in dem Lärmgutachten die abschirmende und reflektierende Wirkung von Gebäuden unberücksichtigt. Deshalb kommt das Gutachten auf viel zu niedrige Schallwerte. Die Lärmimmission wird erheblich höher sein, als prognostiziert, was aber erst nach Errichtung der Anlagen durch Messungen bewiesen werden kann. Ein solches Gutachten entspricht nicht dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik.

Durch die nahegelegene A1, an der keine Lärmschutzmaßnahmen getroffen wurden, ist zur Zeit bei starkem Westwind mit einer Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Damit ist die Belastung oberhalb der in der Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung. (BVerwG vom 20.5.1998 und vom 10.11.2004) zu rechnen. Bei einer möglichen Gesundheitsgefährdung müssen alle Schallimmissionen von Industrieanlagen und vom Verkehrslärm berücksichtigt werden. Diese Gesamtlärmbelastung wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Zur Beurteilung des Verkehrslärms sind umfangreiche Lärmpegelmessungen an der A1 notwendig.

9. Falsche Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung der Windparks

Die konzentrierte Häufung von WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl, Epe, Kalkriese, Neuenkirchen - Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 36 Windrädern entsteht eine bedrängende Wirkung. Die Empfehlung des Niedersächsischen Landtags, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand in der Fortschreibung des RROP, und damit auch in der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. im Bebauungsplan, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substantiell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und ist willkürlich. Dadurch steht auch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landesraumordnungsprogramm entgegen.

Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld - Ahrensfeld in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen - Vörden und Rieste noch nicht berücksichtigt.

Außerdem haben diese Gebiete eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes durch kumulative Wirkung auszugehen.

(NLT: Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ - Stand 15.11.2013; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit – Abwägungsvorschläge der Samtgemeinde Fürstenau, Flächennutzungsplan 45. Änderung).

9.) Optisch bedrängende Wirkung: Die Ausführungen beziehen sich auf die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung bzw. auf die Inhalte der Regionalplanung und nicht auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung des B-Plans Nr. 158. Es wird auf die Abwägungsunterlage zur 30. FNP-Änderung verwiesen.

10.) Schatten: Die geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 befinden sich in einem Abstand von ca. 2,4 km zum Wohnhaus des Einwenders. Von Schattenwurf ist auf Grund dieser Distanz nicht auszugehen (siehe Schattenwurfgutachten). Der B-Plan Nr. 158 macht entsprechende Festsetzungen zum Schattenwurf. Die Grundschule in Epe befindet sich mehr als 5 km von der Planung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 entfernt und ist somit auch kein zu berücksichtigender Immissionspunkt für die geplanten WEA in Kalkriese. Durch die geplanten WEA im Geltungsbereich des WP Kalkriese kommt es zu keiner Beschattung im Bereich „Am Zuschlag“ (siehe Schattenwurfgutachten zum WP Kalkriese). Die Behauptung, dass in der Rotorschattenwurfberechnung unter Punkt 8 die Einhaltung der tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden (real) abgelehnt wird ist falsch. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass durch die Anwendung der 8 Stunden Regel die Überprüfung erschwert, bzw. der Aufwand erhöht wird. Auch für den betroffenen Anwohner ist die Einhaltung vorgegebener Abschaltzeiten besser zu überprüfen, als bis zum Jahresende zu warten und ein Protokoll auszuwerten, das zudem voraussetzt, dass der Betroffene zu allen RSW-Zeiten anwesend war.

Es ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde, die Steuerungsart für das geforderte Rotorschattenwurfmodul festzulegen.

Bei dem hier geplanten Anlagentyp (Vestas V126) wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes). Hierbei wird die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr begrenzt. Es wird kein Kalender über die Abschaltzeiten benötigt. Zur Programmierung des Schattenwurfmoduls werden lediglich die Koordinaten der Windenergieanlagen, der zu überwachenden Immissionspunkte sowie

10. Belastung durch Beschattung

Zwei der geplanten Windkraftanlagen sollen etwa 600 Meter in östlicher und südöstlicher Richtung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Aus den Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik. Die maximal erlaubten, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden und 30 Minuten pro Tag. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“ eine tatsächliche meteorologische Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatische Abschaltung eingestellt werden. Im Teil A Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird die maximale, tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden nicht erwähnt. In der Rotorschattenwurfberechnung Punkt 8 wird die Einhaltung der 8 Stunden Regel (real) gemäß WEA- Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.3 abgelehnt, weil die Beschattungsdauer nicht überprüfbar seien. Das ist nicht richtig. Im Logbuch werden diese Zeiten mitgeschrieben und können jederzeit überprüft werden. Außerdem kann jeder betroffene Anwohner diese Zeiten selbst aufrechnen und bei Überschreitung eine Logbuchüberprüfung durch das Gewerbeaufsicht oder Mitarbeitern der Stadt Bramsche einfordern. Die 30/30 „worst case“-Regel ist nur dann überprüfbar, wenn jedem Wohnanliegern der Zeitpunkt im Jahr genau benannt wird, an dem die maximale Beschattungsdauer erreicht ist.

In der Rotorschattenwurfberechnung wird die Vestas-Schatten-Abschaltmodul VeSA beschrieben. Dieses arbeitet nach dem Prinzip der tatsächlichen Beschattung und muss deshalb gemäß WEA- Schattenwurf- Hinweise, Punkt 1.3 auf 8 Stunden eingestellt werden.

Die Außenbereiche, die an schutzwürdige Räume angrenzen, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Diese Bereiche sind nach der WEA-Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.2 wie schutzwürdige Räume zu behandeln.

Die Grundschule Epe ist etwa 1200 Meter von der Windkraftanlage Nummer 2 entfernt, liegt in westlicher Richtung und wird morgens vom Schattenschlag getroffen. Eine Beschattung der Grundschule darf nicht zugelassen werden.

Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnaher Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und Wittefeld, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitliche Beeinträchtigungen. (http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/faq.html#schattenwurf)

11. Wertminderung der Immobilien und Entschädigung

Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des BFH wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es: „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger festgeschrieben werden.

<http://www.ulrich-richter.de/fakten/immobilienwert/>

(Quellenangabe: Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, Bewertungsgesetz i.d.F.vom 1.2.1991, zul. geändert durch Ges. vom 19.12. 2000, Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens; Prof.Dr.Jürgen Hasse: Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main. Grundsteuererlass wegen benachbarter Windkraftanlagen von Prof. Dr. Erwin Quambusch,

die Höhenangaben (WEA+IP) und die maximalen Beschattungszeiten benötigt. Eine Vor- und Nachlaufzeit der Schattenabschaltung ist hierbei ebenfalls möglich.

Zudem sind auch Sonderabschaltungen möglich (siehe Anhang / Schattenwurfmodul Vestas / Kapitel 9 / Sonderabschaltungen).

Es ist Aufgabe des Herstellers, sein Modul so auszurichten, dass ggf. auch vorgegebene Abschaltzeiten berücksichtigt werden können

Für den Fall einer Regelung über Abschaltzeitfenster wird in der Regel auch für die direktangrenzenden schützenswerten Nutzungen die Einhaltung der Orientierungswerte gewährleistet, wenn die Zeitfenster ausreichend erweitert werden

- 11.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich

Bielefeld)

Auch sollte man darüber nachgedacht haben wie der Wertverlust für die Anlieger verkraftet werden kann. Für viele ist die Immobilie die Altersvorsorge. Lärmbelästigung, Altersarmut und die Angst vor Krankheit sind eine Zukunftsprognose durch WINDKRAFT AUF DIE ICH UND MEINE KINDER GERNE VERZICHTEN KÖNNEN.:

12. Forderung einer radargesteuerten Befeuerungsanlage

Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie BWE sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur Blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wurde vom Luftfahrtbundesamt im August 2014 zugelassen.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten.

13. Beeinträchtigungen der Breitbandversorgung mittels LTE

Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen auf die Breitbandversorgung mittels LTE erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Empfangsrichtung liegen und die Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch ist, muss mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung am Uthof, dem Malgartener Damm und im Wittefeld gerechnet werden. Fällt LTE durch den Bau der Windenergieanlagen aus, muss Ersatz, vorzugsweise durch eine Outdoor- Glasfaserversorgung, geschaffen werden

14. Befangenheit der Stadt Bramsche

Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Ahrensfeld GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind.

15. Kein Bedarf an Windvorranggebiete im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Bramsche

Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt. (BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreis Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dieses, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Berechnung der Mindestvergütung und einer ertragsabhängigen EEG- Vergütungshöhe ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell zu vertreten. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung in Bramsche unsinnig.

16. Das Grundrecht Unversehrtheit der Gesundheit wird missachtet

Ich bin unmittelbar betroffen und zwei Windkraftanlagen sollen in 600m Entfernung von mei-

festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wilhelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

12.) Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. Festlegungen zur Kennzeichnung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-bescheid durch den LK Osnabrück.

Hier kommt immer der neueste Stand der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zum Tragen. Sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung nach geltender Verfahrensvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerung zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen wird.

13.) Beim LTE-Breitbandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das

Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 14.) Befangenheit Stadt: Mit den Inkrafttreten des RROP 2013 – Teilbereich Energie des LK Osnabrück (RROP) ist die Stadt Bramsche verpflichtet ihren Flächennutzungsplan (FNP) an die Vorgaben des RROP anzupassen. Dieses erfolgt mit der 30. FNP-Änderung. Insofern hat der LK Osnabrück bereits durch das RROP die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von WEA in den Vorrangstandorten für die Windenergiegewinnung geschaffen, ohne dabei Höhen festzusetzen. Es ist daher politischer Wille, über Bebauungspläne eine Feinsteuerung der Windvorrangstandorte vorzunehmen. Dieses erfolgt an dieser Stelle mit der Aufstellung des B-Plans. Nr. 158. Ein Mitwirkungsverbot im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes liegt nicht vor. Fehler in der Abwägung sind nicht ersichtlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
 - 15.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158), sondern der Regionalplanung.
 - 16.) Die nächste geplante WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 befindet sich ca. 2,4 km vom Wohnhaus des Einwenders. Eine unmittelbare Betroffenheit kann dadurch nicht abgeleitet werden. Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen vom Gesetzgeber. Die Lärm- und Schattenwurfimmissionen halten die Richt- und Orientierungswerte ein. Gesundheitliche Beeinträchtigungen können somit nicht prognostiziert werden.
-

nem Wohnhaus an der Wittenfelder Allee errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 ist beim Bau von Windkraftanlagen, in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, von erheblichen Gesundheitsgefahren auszugehen.

17. Falsches und unvollständiges Gutachten über Zugvögel

Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögeln im Ausbaugbiet der geplanten Windkraftanlagen. Im Bereich Ahrensfeld und Wittefeld sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der Windenergieanlagen werden die Zugvögel verschreckt. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden. Am 04. Dezember 2014 wurden Silberreiher im Wittefeld auf dem Feld gegenüber dem Hof Castrup an der Wittenfelder Allee gesehen. Das Bebauungsgebiet 158 in Kalkriese ist der Rastplatz einer großen Anzahl von Schwänen. Die Prüfung der Rast- und Brutvögel scheint mir dringend überprüft zu werden.

18. Minderung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche.

Durch die Ausgleichsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dieses ist nicht im Sinne des LROP.

19. Gefahren durch Eiswurf

Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren durch Eiswurf. In der Nähe von Windrädern ist bei bestimmten Wetterlagen mit Eisfall zu rechnen. Diese Eisbrocken erreichen aus einer Höhe von 100 Metern eine Geschwindigkeit von 160 km/h. Bei sich drehenden Rotoren ist die Eiswurfgeschwindigkeit erheblich höher. Die Wurfweite richtet sich nach der Windradhöhe und der Drehgeschwindigkeit und erreicht einige 100 Meter. Die Windkraftanlagen sind heute meist mit einer Eis-Erkennungsautomatik und teilweise mit einer Rotorheizung ausgestattet, die den Eiswurf weitgehend verhindern soll, ihn aber nicht ausschließt. Deshalb ist bei Frost der Aufenthalt im weitem Umfeld der Windräder lebensgefährlich. Das Gebiet ist bei dieser Wetterlage für Freizeitaktivitäten und Erholung nicht nutzbar

http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe_artikel_-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf-arid,1089432.html
<http://www.nordbayern.de/region/neumarkt/deining-xaver-reisst-rotorblatt-von-windrad-ab-1.3326492>

20. Gefahren durch Blitzschlag und Überspannung

Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Der durch den Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führt zu Defekten an der elektrischen Hausinstallationsanlage und den elektrischen Geräten. Für diese Schäden müssten die Windparkbetreiber haften, aber ein Beweis über den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden die Versicherungen eine Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihre Schäden hängen bleiben.

21. Beeinträchtigung beim Aufenthalt zur Erholung

17.) Die Ausführungen betreffen größtenteils die B-Pläne Nr. 156 und Nr. 157 und nicht die Inhalte des B-Plans Nr. 158. Bezüglich der Schwäne in Kalkriese sei ausgeführt, dass die avifaunistischen Erfassungen Schwanvorkommen mit einer Bedeutung nach KRÜGER et al. (2010) nur außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 158 erfasst haben. Bezüglich einer geforderten Überprüfung des avifaunistischen Gutachtens wird auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 9) verwiesen, in der ausgeführt wird, dass die Methodik der Erfassung nachvollziehbar ist und die Einschätzung der Beeinträchtigung von Rastvögeln vom LK geteilt wird. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

18.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei jedoch ausgeführt, dass in Kap. 4.2 des LROP folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, [...] raumverträglich ausgebaut wird.“ Landwirtschaftlich nutzbare Fläche wird durch die notwendigen Ausgleichsflächen weitestgehend nicht vermindert, da der Großteil dieser Flächen der Landwirtschaft, wenn auch als extensive Nutzungsform, auch weiterhin zur Verfügung stehen. Durch die extensive Nutzung werden darüber hinaus insbesondere auch durch geringere Nährstoffeinträge in den Boden positive Effekte auf die Umwelt erzielt.

19.) Eiswurf: Der Belang Eiswurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder durch technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme

eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Es ist im Aufenthaltsbereich der WEA durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabwurf bei Rotiorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Im Rahmen der Bauleitplanung siehe hierzu Begründung Kap. 4.8. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 20.) Blitzschlag: Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 21.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das RROP für den Landkreis Osnabrück weite Bereiche der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung gleichzeitig als Vorsorgegebiete für Erholung darstellt. Der Landkreis hat damit bereits auf der Ebene der Regionalplanung entschieden, dass die Windenergienutzung einem Vorsorgegebiet Erholung nicht zwingend entgegensteht. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 steht auch weiter für die Naherholung zur Verfügung. Erholungsnutzung ist auch nach Errichtung der WEA weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die

Das ungestörte Wandern und Fahrradfahren wird durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen, der Lärmbelastigung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der absoluten Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung, die rein auf maximale und rücksichtslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich.

22. Stiftung von Unfriede im Dorf

Die die Ausweisung von Windvorranggebiete im Flächennutzungsplan erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die den Bau der Windräder, aufgrund gesundheitlicher Bedenken ablehnen, herrscht Unfriede. Das Leben, im dörfliche Zusammenhalt, wird gestört. Windräder dieser Höhe gehören nicht mitten ins Dorf.

23. Nicht nachgewiesene Wirtschaftlichkeit des Windpark

Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen im Vorranggebiet Wittefeld und im Ahrensfeld ist nicht nachgewiesen. Das Windaufkommen ist nach Angaben der Windpark GmbH eher schlecht. Deshalb sind nur Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern rentabel. Wenn mit den Windrädern keine Gewinne erwirtschaftet werden, werden auch kleine Gewerbesteuern gezahlt. Durch die Vorleistungen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen entsteht der Stadt Bramsche und damit den Bürgern der Stadt Bramsche ein finanzieller Schaden. Von den Windparks „Thiener Feld“ und „Vinte“ wurden bislang, nach 7 Betriebsjahren, noch keine Gewerbesteuern eingenommen.

24. Auswirkungen auf das Jagdrevier

Die Auswirkungen auf das Jagdrevier wurden nur unzureichend berücksichtigt. Eine uneingeschränkte Jagt ist im Windvorranggebiet nicht mehr möglich. Die Jagd auf Flugwild ist in der Nähe der Windkraftanlagen nicht mehr zulässig. Außerdem kann sich der Pachtzins der Jagdreviere vermindern. <http://www.halali-magazin.de/jagd/54-windraeder>

25. Grundstücks- Preistreiber Windkraftanlage

Durch die benötigten Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen steigen die Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Pachten drastisch. Dadurch wird Agrarfläche für landwirtschaftliche Betriebe unerschwinglich. <http://www.shz.de/schleswig-holstein/politik/windkraft-als-preistreiber-fuer-agrarland-id8301716.html>

26. Untersuchungen über die Tragfähigkeit des Untergrundes

Eine Untersuchung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche auf Tragfähigkeit wurde nicht durchgeführt. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet ohne weiteres möglich oder müssen zusätzliche Standsicherheitsgutachten gefordert und erstellt werden. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet überhaupt möglich?

27. Rücklagenbildung zum Rückbau und bei Konkurs

Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan nicht geregelt. Wer zahlt den Rückbau, wenn die Betreibergesellschaft in Konkurs geht? Wird eine Versicherung von der Betreibergesellschaft zur Absicherung des Rückbaues gefordert? Ist die Höhe der Rückbauabsicherung durch eine Bankbürgschaft ausreichend? Sind die Rücklagen für den Rückbau nicht ausreichend, müssen die Grundstückseigentümer die Kosten übernehmen. Kann oder will der Grundstückseigentümer den Rückbau nicht finanzieren, bleiben die Ruinen stehen.

28. Imageschäden für die Stadt und für den Tourismus

Infolge von Windkraftanlagen sind in vielen Geschäftsbereichen, Handel, Gastronomie,

Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnaher Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

22.) Die geplanten WEA halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit ausgeschlossen werden. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

23.) Wirtschaftlichkeit: In der Untersuchung der DEUTSCHE WIND GUARD (April 2012) „Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird ausgeführt, dass im Binnenland, wo sehr windstarke Standorte kaum auftreten, über große Nabenhöhen und Rotordurchmesser die Nutzbarkeit der Standorte so verbessert werden kann, dass Windenergieprojekte dort umsetzbar sind. Die große Auswirkung dieser technischen Parameter sollten durch Gemeinden bei ihrer Planung stets beachtet werden.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB

Freizeiteinrichtungen, etc. Imageschäden und Geschäftseinbußen zu befürchten. Es wird kaum noch Urlaubsgäste in Bramsche und der Umgebung geben. Die Vorranggebiete für Windenergie sind für den Tourismus, Erholung und Urlaub nicht mehr nutzbar.

29. Brandgefahr und Funkenflug

Von den Windenergieanlagen geht eine nicht unerhebliche Gefahr durch Brand aus. Im Flächennutzungsplan werden keine Angaben gemacht, wie und von wem ein Feuer in der Kabine gelöscht werden soll. Ein nicht gelöschter Brand in 140 Metern Höhe und in einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung birgt erhebliche Gefahren für die umliegenden Wohnhäuser. Wenn ein Feuer in dieser Höhe nicht gelöscht werden kann, ist bei trockenem Wetter ein übergreifen des Feuers auf die umliegende Wälder durch den Funkenflug zu erwarten. Vor dem Bau von Windkraftanlagen muss ein schlüssiges Löschkonzept erarbeitet werden. Werden umliegende Wohnhäuser durch Unfälle an der Windkraftanlage geschädigt, muss die Haftung der Betreibergesellschaft sichergestellt sein. Eine Schadensregulierung muss zeitnah und unbürokratisch sichergestellt sein. Die Zahl der Unfälle an WEA in Niedersachsen ist zwar nicht gravierend, aber die Auswirkungen können bei einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung erheblich sein.

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/antwort-auf-die-muendliche-anfrage-wie-unfallgefaehrdet-sind-windkraftanlagen-in-niedersachsen-121447.html>

30. Nachteile bei der Erteilung von Baugenehmigungen

Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten und insbesondere für die Binnenlandstandorte entwickelten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen. Es ist allgemein bekannt, dass höhere Türme speziell für Binnenlandstandorte einen wesentlichen Einfluss an dem Energieertrag haben und somit maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der WEA und somit zur Energiewende beitragen. Nach Aussage der INEG waren alle in den Wirtschaftlichkeitsprognosen für Kalkriese betrachteten Anlagentypen mit deutlich niedrigen Türmen und geringeren Rotordurchmessern auf Grund der wesentlich geringeren Energieerträge nicht wirtschaftlich und hätten nicht realisiert werden können. Bei der Festlegung der Vergütungssätze des EEG 2014 an Binnenlandstandorten hat der Gesetzgeber den Stand der Technik und die Entwicklung der hohen und großen Binnenland-WEA berücksichtigt. An Binnenlandstandorten wie Kalkriese, können lt. Aussage der INEG bei der Vergütungsstruktur des EEG 2014 nur die hohen und großen Anlagentypen wirtschaftlich errichtet werden

Die z.Zt. modernsten und für Binnenlandstandorte entwickelten WEA der Hersteller Vestas (V 126 mit 126m Rotordurchmesser = 3,3 MW) und Enercon (E-126 mit 126m Rotordurchmesser = 7,5 MW) haben eine Gesamthöhe über 200 m, jedoch unter 210 m. Die angesprochene WEA des Typs E-101 hat lediglich eine Leistung von 3 MW. Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Es sei auf die Stellungnahme des LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 8) verwiesen, welche der Stadt Bramsche empfiehlt auf eine

Höhenbegrenzung der WEA komplett zu verzichten.

- 24.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf Jagdreviere in Windparks bekannt.
 - 25.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.
 - 26.) Die thematisierten Belange sind nicht Bestandteil des verbindlichen Bauleitplanverfahrens. Ein Baugrundgutachten muss im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.
 - 27.) Die Sicherung des Rückbaus der Anlagen erfolgt über eine Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bramsche geschlossen wurde. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll durch Vereinbarung eines Ansparplanes mit einem deutschen Kreditinstitut oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines deutschen Kreditinstitutes sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der WEA vollständig abdecken. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
 - 28.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.
-

- 29.) Brand: siehe hierzu Begründung Kap. 4.7. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 30.) Die Erteilung von Baugenehmigungen unterliegt dem Landkreis Osnabrück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.
-

V Lfd.Nr. 12

Privatperson 12

am 06.01.15

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Siehe hierzu Stellungnahme V lfd. Nr. 6

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 Einspruch bzw. Widerspruch ein. Da die ausgewiesenen Flächen zu meinen direkten ortsnahe Erholungsgebieten zählen, bin ich von der Nutzungsänderung betroffen. Meine Forderungen sind:

- 1.) ➤ Die ausgewiesenen Windparks müssen, gemäß der Empfehlung der Niedersächsischen Landesregierung, einen Abstand von 5 Kilometer untereinander einhalten. Der Abstand zwischen dem Windpark Kalkriese und einem geplanten Windpark in Vörden muss ebenfalls, in Absprache mit der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden, 5 Kilometer betragen.
- 2.) ➤ Der Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich darf, wie auch im Landkreis Emsland, einen Abstand von 800 Metern nicht unterschreiten.
- 3.) ➤ Da die Stadt Bramsche schon jetzt mit Windkraftanlagen stark belastet ist, muss die Gesamtanzahl der möglichen neuen Windräder in der Flächennutzungsplanänderung auf insgesamt 10 Anlagen begrenzt werden.
- 4.) ➤ Die Windradhöhen müssen auf 150 Meter begrenzt werden.
- 5.) ➤ Der Einbau einer radargesteuerten Hindernisbefeuerung muss im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan festgeschrieben werden.
- 6.) ➤ Wegen den Gefahren durch Eiswurf muss der Abstand zu Straßen und Wegen, wie in der gültigen Rechtsprechung vorgesehen, dem 1,5fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe betragen.
- 7.) ➤ Der Abstand zu Waldgebieten muss 200 Meter betragen.
- 8.) ➤ Das unvollständige und teilweise falsche Schallgutachten muss nachgebessert werden. Industrieanlagen, die Hauptwindrichtung, Reflexionen durch Nachbargebäude und die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen muss bei der Berechnung berücksichtigt werden.
- 9.) ➤ Für das FFH „Gehölze bei Epe“ muss ein Umwelt - Verträglichkeitsgutachten beauftragt werden.
- 10.) ➤ Durch die geplanten Sonderbauflächen für Windenergie geht der Tourismus, und damit die Einnahmen, in Bramsche zurück. Der Verlust der ortsnahe Erholungsgebiete wird die Attraktivität der Stadt stark vermindern. Dies gilt im Besonderen für die Gartenstadt. Außerdem führt die Änderung des Flächennutzungsplanes zu Streit und Unfriede in den Ortsteilen und der Stadt.
- 11.) ➤ Die Sicherheit der Menschen wurde bei den Planungen größtenteils ignoriert. Die Gefahren durch Feuer, Funkenflug, Blitzschlag und die bedrängende Wirkung der Windparks durch Umzingelung blieben vollständig unberücksichtigt.

V Lfd.Nr. 13

Privatperson 13

am 09.01.15

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 Einspruch bzw. Widerspruch ein. Da die ausgewiesenen Flächen zu meinen direkten ortsnahen Erholungsgebieten und Lebens- und Wohnraum zählen, bin ich von der Nutzungsänderung betroffen. Meine Einspruch begründe ich wie folgt:

- 1.) ➤ Nach Veröffentlichung der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, das vom Bundesumweltministerium beauftragt wurde, ist es zur Zeit unverantwortlich, neue Windenergieanlagen zu bauen. Es gibt zur Zeit keine geeigneten Richtlinien zur Beurteilung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Aus diesem Grund ist ein Abstand zur Wohnbebauung von 500 Metern völlig unzureichend. Ein größerer Abstand wird auch in dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 gefordert.
- 2.) ➤ Das RROP geht von einem Referenzwindrad mit einer Höhe von 149 Metern aus. Der im RROP festgelegte Mindestabstand von 500 Metern, umgerechnet auf eine Windradhöhe von 210 Metern, ergibt bereits einen Mindestabstand von 705 Metern. Dieser Abstand genügt jedoch nicht, um Gesundheitsgefahren durch Infraschall zu verhindern.
- 3.) ➤ Zwischen den ausgewiesenen Windparks muss, gemäß den Vorgaben der Niedersächsischen Landesregierung, ein Abstand von 5 km, eingehalten werden. Der Abstand zwischen dem Windpark Kalkriese und einem geplanten Windpark in Vörden muss ebenfalls, in Absprache mit der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden, 5 Kilometer betragen.
- 4.) ➤ Das Schallgutachten ist unvollständig und teilweise falsch. Industrieanlagen, die Hauptwindrichtung, Reflexionen durch Nachbargebäude und die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- 5.) ➤ Für das FFH „Gehölze bei Epe“ wurde kein Umwelt - Verträglichkeitsgutachten beauftragt.
- 6.) ➤ Im Radius von 4000 Metern um Malgarten- Ost sind 36 Windräder, (einschließlich Vörden und Rieste) mit einer Höhe von 210 Metern geplant. Da die Stadt Bramsche schon jetzt mit Windkraftanlagen stark belastet ist, muss die Anzahl der möglichen neuen Windräder im Flächennutzungsplan auf insgesamt 10 Anlagen begrenzt werden.
- 7.) ➤ Die maximale Windradhöhe wurde auf 210 Meter festgelegt. Da die bedrängende Wirkung im dicht besiedeltem Gebiet hierdurch zu groß wird, muss die Höhe auf 150 Meter begrenzt werden.
- 8.) ➤ Der Einbau einer radargesteuerten Hindernisbefeuerung muss im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan festgeschrieben werden.
- 9.) ➤ Der Abstand zu Straßen und Wegen muss, wegen den Gefahren durch Eiswurf, dem 1,5fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe betragen. Dieser Abstand ist in der gültigen Rechtsprechung vorgesehen,.
- 10.) ➤ Der Abstand zu Waldgebieten muss mindestens 200 Meter, wie nach gültigem Recht gefordert, betragen.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) Abstände von WEA zur Wohnnutzung sind nicht Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158), solange die Richt- und Orientierungswerte zu Schall und Schattenwurf von den geplanten WEA eingehalten werden. Infraschall: Das Thema Infraschall wird im Begründungstext (Kap. 4.5) ausführlich behandelt. Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Die Machbarkeitsstudie stellt keine vom Gesetzgeber vorgegebene rechtliche Bestimmung, Verordnung oder Richtlinie dar. Sie macht als Ergebnis abschließend lediglich Vorschläge insbesondere die rechtlichen Bestimmungen bzw. Regelwerke zum Immissionsschutz zu überarbeiten und zu erweitern.

Die Ärztekammer Niedersachsen hat kein Arbeitspapier "Gesundheitsrisiken und Energiewende" herausgegeben. Vielmehr handelt es sich hier um ein Positionspapier der "Ärzte für Immissionsschutz" (Aefis), welches diese mit

- 11.) Bei den Planungen wurde die Sicherheit der Menschen größtenteils ignoriert. Die Gefahren durch Feuer, Funkenflug, Blitzschlag, Überspannung und die bedrängende Wirkung der Windparks durch Umzingelung blieben vollständig unberücksichtigt.
- 12.) ⇒ Wertminderung der Immobilien und Entschädigung
Nach Art. 14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.
In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es: „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger festgeschrieben werden.
- 13.) ⇒ Beeinträchtigungen der Breitbandversorgung mittels LTE
Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen auf die Breitbandversorgung mittels LTE erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Empfangsrichtung liegen und die Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch ist, muss mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung am Uthof, dem Malgartener Damm und im Wittefeld gerechnet werden. Fällt LTE durch den Bau der Windenergieanlagen aus, muss Ersatz, vorzugsweise durch eine Outdoor- Glasfaserversorgung, geschaffen werden.
- 14.) ⇒ Befangenheit der Stadt Bramsche
Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Ahrensfeld GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind.
- 15.) ⇒ Das Grundrecht Unversehrtheit der Gesundheit wird missachtet
Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in nicht ganz 600m Entfernung von meinem Wohnhaus am Malgartener Damm 40 errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen.
- 16.) ⇒ Nachteile bei der Erteilung von Baugenehmigungen
Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung

Mit freundlichen Grüßen

Datum vom 24.09.2014 an die Ärztekammer Niedersachsen (Präsidentin Dr. med. Martina Wenker, Mitglieder des Arbeitskreises Gesundheit u. Umwelt, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Geschäftsführung u. Abgeordnete) gerichtet haben. Da aus Sicht der Verfasser bisher keine profunden Kenntnisse immissionsbedingter Gesundheitsschäden vorliegen, setzen sich die Verfasser für weitere Forschung auf diesem Gebiet vor dem weiteren Ausbau der Windenergie ein. Wissenschaftlich belegte Ergebnisse werden mit dem Positionspapier nicht vorgelegt.

Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“ Den Bedenken wird nicht gefolgt

- 2.) Die angewandten Abstände, die zur Standortabgrenzung im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RROP 2013 angewendet wurden, sind nicht Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raum-ordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.
- 3.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158), sondern die Regionalplanung.

- 4.) Schallgutachten: Das Schallgutachten wurde von einem Fachbüro erstellt. Dabei wurden die vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen zu Grunde gelegt. Im Übrigen liegt die nächstgelegene WEA im Windpark Kalkriese über 3 km vom Wohnort der Einwenderin entfernt, so dass dieser bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 158 nicht als Immissionspunkt für das Schall- und Schattenwurfgutachten zu berücksichtigen war. Auf Grund der Entfernung ist davon auszugehen, dass der aus dem Windpark Kalkriese emittierte Schall und Schattenwurf die vom Gesetzgeber anerkannten Richt- und Orientierungswerte am Wohnort der Einwenderin nicht überschreitet. Die pauschale, nicht belegte Aussage, dass das Gutachten falsch sei, kann nicht kommentiert werden. Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden „schallausbreitungsgünstige Witterungsbedingungen“ zu Grunde gelegt. Sollten die „landwirtschaftlichen Großbetriebe“ konkret benannt werden, wird überprüft, inwieweit diese als schalltechnische Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Die Bereiche „Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee“ liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches des „Windparks Kalkriese 1“. Der Bereich Sandknäppen ist mit insgesamt drei Immissionspunkten berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass der zulässige Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung bereits deutlich (> 5 dB) unterschritten wird. Derzeit nicht belegte, mögliche Schallreflexionen, können somit zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte führen. Weiterhin sind bei der bisherigen Untersuchung auch die Schallabschirmenden Wirkungen der einzelnen Gebäude nicht berücksichtigt. Im Abschnitt 11 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wird ebenfalls ausgeführt, dass die geplanten WEA in den Flächen „Ahrensfeld“

und „Wittefeld“ mitberücksichtigt sind (entsprechend dem zur Gutachtenerstellung bekannten Planungsstand).

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden Bedingungen, die bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftreten, zu Grunde gelegt.

Eine möglicherweise vorhandene reflektierende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelerhöhung führen. Eine möglicherweise vorhandene schallabschirmende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelminderung führen. Die Behauptung, dass bei der Berücksichtigung beider Effekte es automatisch zu höheren Schallpegeln kommt ist unzulässig. Die Vorgehensweise im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wurde bereits vielfach praktiziert und anerkannt.

- 5.) Die Ausführungen betreffen den B-Plan Nr. 156 und nicht den B-Plan Nr. 158. Der Landkreis Osnabrück führt in seiner Stellungnahme (siehe IV lfd. Nr. 8) zum B-Plan Nr. 158 aus, dass negative Auswirkungen der Festsetzungen des B-Plans Nr. 158 auf NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können.
 - 6.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158). Auf die Abwägungsunterlage zur 30. FNP-Änderung wird verwiesen.
 - 7.) Im Begründungstext (siehe Kap. 9.1.1) setzt sich die Stadt Bramsche mit der „optisch bedrängenden Wirkung“ der geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 auseinander. Eine „optisch bedrängende Wirkung“ auf die Wohnhäuser im Radius von 630 m um die geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 kann nicht ausgegangen werden. Der Wohnort der Einwanderin
-

liegt über 3 km vom nächstgelegenen WEA im Windpark Kalkriese entfernt.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teil der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten für die Binnenlandstandorte entwickelten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen.

Die z.Zt. modernsten für Binnenlandstandorte entwickelten WEA der Hersteller Vestas (V 126 mit 126m Rotordurchmesser = 3,3 MW) und Enercon (E-126 mit 126m Rotordurchmesser = 7,5 MW) haben eine Gesamthöhe über 200 m, jedoch unter 210 m. Die angesprochene WEA des Typs E-101 hat lediglich eine Leistung von 3 MW. Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten für Binnelandstandorte WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Es sei auf die Stellungnahme des LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 8) verwiesen, welche der Stadt Bramsche empfiehlt auf eine Höhenbegrenzung der WEA komplett zu verzichten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 8.) Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerng ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der

Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. Festlegungen zur Kennzeichnung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid durch den LK Osnabrück.

Hier kommt immer der neueste Stand der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zum Tragen. Sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung nach geltender Verfahrensvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerng zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen wird.

- 9.) Lt. Richtlinie „Windenergieanlagen- Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ gelten bezüglich Eisabwurf Abstände $> 1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend. Diese können jedoch unterschritten werden: Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder es sind technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) zu installieren, durch die Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Siehe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch Kap. 4.8 der Begründung.
- 10.) Abstand zu Wald: Die Flächenabgrenzung (Sonderbaufläche Wind) an sich ist nicht Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung. Hier wird auf das Verfahren zur 30. FNP-Änderung verwiesen. Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des

RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Zum Abstand der geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 sei ausgeführt, dass die festgesetzten WEA-Standorte mind. 80 m zu den Waldflächen im Geltungsbereich einhalten und damit dem o.g. Kriterium des Fall- und Fällbereichs Genüge tun.

- 11.) Brand: siehe hierzu Begründung Kap. 4.7. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Blitzschlag: Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss ebenso ein Standsicherheits- bzw. Turbulenzgutachten vorgelegt werden. Ohne diese Gutachten erhält eine WEA keine Genehmigung. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 12.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen
-